

4. Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen

- Stephanie Schmidt: »Was ist die Aufgabe der Polizei?«
- Henning: »Naja, allgemein für öffentliche Sicherheit und Ordnung sorgen, wie's im Gesetz ja steht.«
- Stephanie Schmidt: »Wie sorgt man denn für Sicherheit und Ordnung?«
- Henning: »Einfach, ich würde einfach sagen: Präsenz zeigen, ja. (...) Ja, ich würd einfach sagen durch Präsenz. Einfach Präsenz zeigen. Da sein.« (INT-32022)

Henning ist ein junger Polizeibeamter aus Berlin, der zum Zeitpunkt des Interviews bereits seit fünf Jahren Polizist ist – ein Kindheitstraum, wie er sagt. Er ist seit etwas über einem Jahr nun auf der Dienststelle in Berlin, als er bei mir zum Interview sitzt. Er ist einer der Ersten, die ich während meiner Feldforschung in Berlin begleitete, und der Einzige, der mich in seinen offiziellen Einsatzberichten als anwesende Akteurin erwähnt: »Weil es eben reingehört.« Seine Vorstellung davon, was es heißt Polizist zu sein, scheint sehr klar, nämlich: »Einfach einen guten Job zu machen.« Für ihn bedeutet das, die rechtlichen Vorgaben möglichst genau zu befolgen und den rechtlich zugestandenen Handlungsraum so gering wie möglich zu halten. »Mit Henning kannst du keine Schandtaten begehen«, sagen andere Polizist:innen über ihn (FN-32074). Es wundert also nicht, dass er in seinem Verständnis polizeilichen Arbeitens (eben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen) auf die rechtlich formulierten Aufgaben der Polizei rekurriert. Diese gesetzliche Aufgabenbeschreibung polizeilichen Arbeitens findet sich in verschiedener Formulierung in den jeweiligen Polizeiaufgabengesetzen der Länder.¹ In Berlin lässt sich die Aufgaben-

1 Grundsätzlich obliegt den Ländern die Kompetenz zur Ausgestaltung ihrer Polizeien. Aus diesem Grund unterscheiden sie sich u.a. in der Struktur, Ausbildung und Ausstattung. Unabhängig davon gibt es auch Polizeien, die auf der Ebene des Bundes organisiert sind. Das sind die Bundespolizei (bis 1. Juli 2005 Bundesgrenzschutz), die für polizeiliche Maßnahmen im Grenzraum sowie für den Bahn-, Schienen und Luftverkehr in Deutschland verantwortlich ist, das Bundeskriminalamt, das als zentrale Datensammelstelle für länderübergreifende Aktivitäten fungiert, Ermittlungsauf-

beschreibung in dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) nachlesen. Dort heißt es:

»Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

[...]

Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)« (§1 ASOG Bln).

Während die Verfolgung (und Vorbeugung) von Straftaten in den Gesprächen mit den Polizist:innen zwar stets Erwähnung fand, verwies jedoch ein Großteil der Polizist:innen, nach dem Selbstverständnis ihrer Arbeit gefragt, auf ihre Funktion als Beauftragte für Sicherheit und Ordnung. Teilweise gaben sie diese Funktion sogar als Grund an, sich für den Beruf des:der Polizist:in entschieden zu haben.

Ungeachtet der semantischen Unterscheidung in der rechtlichen Formulierung, die von »Sicherheit *oder* Ordnung« spricht und der formelhaften Wiedergabe der Polizist:innen, die sich als Beauftragte für »Sicherheit *und* Ordnung« sehen, sind beide Begriffe eng mit polizeilichem Arbeiten verbunden. Sie sind nicht nur die postulierten Produkte, die am Ende (guten) polizeilichen Arbeitens stehen sollen, sondern strukturieren zudem die handlungsleitenden Gerechtigkeitsvorstellungen in der Polizei. Dabei wird vor allem der Begriff der Sicherheit als Narrativ wirksam, um die polizeiliche Arbeit (gesellschaftlich wie innerorganisational) als richtig und notwendig zu rahmen – und so auch möglicherweise überzogene polizeiliche Handlungen zu rechtfertigen. Sicherheit erscheint dabei nicht nur als kategorischer Imperativ, der unwidersprochen bleibt, sondern wirkt in dieser Absolutheit ebenso auf »die Art und Weise, wie wir über uns und andere, die soziale Welt, nachdenken« (Schwell 2014: 277). Dennoch ist Sicherheit »keine objektivierbare Größe, sondern ein soziales Konstrukt, das auf Gewissheiten, Emotionen, Vertrauen und Vertrautheiten basiert« (ebd.: 278). Die Herstellung von Sicherheit ist daher nicht nur emotional strukturiert, wie es im Begriff des Sicherheits*gefühls* aufscheint, sondern lässt auch Vorstellungen einer als normativ verstandenen Ordnung sichtbar werden, in der die Grenzen von ›normal‹ und ›unnormale‹ sowie ›richtig‹ und ›falsch‹ Relevanz entfalten.

gaben der Bundesanwaltschaft und die internationale Zusammenarbeit mit bspw. Interpol oder Europol übernimmt, und die Polizei im Deutschen Bundestag, die in den Gebäuden und auf dem Gelände des Bundestages agiert. Eine detaillierte Übersicht zu polizeilichen Organisationsstrukturen, der Ausbildung, Ausstattung und der rechtlichen Rahmungen findet sich bei Groß/Prevell/Dams 2008.

Normative Ordnung(en)

»Zorn habe ich auf Menschen, die die Gesellschaft nachhaltig schädigen durch ihr Verhalten. Die eklatant, eklatante, eklatant Rechtsbrüche; eklatante Rechtsbrüche begehen und die Gesellschaft dadurch schwerwiegend schädigen.«

Maurice, Berlin, INT-32026

Maurice ist zum Zeitpunkt des Interviews seit fast fünf Jahren Polizist in Berlin und schimpft häufig über das Strafrechtssystem, seinen polizeilichen Alltag und besonders über Personen, die Straftaten begehen. Sein Verhältnis zu seinem Beruf und zum Recht selbst ist durchaus als emotional zu bezeichnen. Für ihn ist Polizist-Sein nicht nur ein Beruf; es ist ihm auch persönlich wichtig, dass Gesetze eingehalten werden und Personen, die gegen Gesetze verstoßen, entsprechende Strafen erhalten. Aus diesem Grund weist er eine, wie er sagt, hohe Eigenmotivation für den Beruf auf – eine Eigenschaft, die er für wichtig hält:

»Man muss motiviert sein [...] in dem Beruf. Weil auch, glaube ich, viel mit der Motivation steht oder fällt. Ich meine, man kann halt bei einem x-beliebigen Sachverhalt einfach nur die Personalien [aufnehmen] und wieder nach Hause fahren, also zum Abschnitt fahren – oder vielleicht doch nochmal nachermitteln, doch nochmal nachhaken, nochmal nachfragen, doch nochmal eine Videokamera sichten, eine Aufnahme sichten. Oder doch nochmal nen Zeugen intensiver befragen. Motivation ist sehr wichtig. Und die kann man nicht lernen, die hat man oder hat man einfach nicht« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Maurice verbindet sprachlich hier nicht nur das Private (zu Hause) mit dem Beruflichen (dem Abschnitt), sondern knüpft seine Vorstellung von Motivation im Beruf eng an einen Mehraufwand an (Ermittlungs-)Handlungen. *Tätig* zu sein ist ihm für sein Selbstbild als Polizist wichtig. Maurice ist daher einer der wenigen Polizist:innen, der kaum eine Gelegenheit auslässt, Ordnungswidrigkeiten wie Parkverstöße im Viertel zu ahnden. Während andere Polizist:innen sich durchaus mit einer verbalen Zurechtweisung von Falschparker:innen begnügen, ist für Maurice die Ahndung von Parkvergehen eine Art Grundlagenarbeit, um einer »Verrohung« und einem »Verfall sozialer Werte« in seinem Arbeitsbereich Einhalt zu gebieten (INT-32026). Er ist zur Polizei gegangen, um zu »helfen« und für eine bessere Gesellschaft einzustehen, indem er »die Gesellschaft« vor Straftäter:innen schützt. Seine Vorstellung von Gesellschaft steht dabei in einem engen Verhältnis zu einem normativen Ordnungsbegriff, in der die Subjektpositionen klar verteilt sind: Während Polizist:innen die Aufrechterhaltung dieser sozialen Ordnung obliegt, stören Personen, die Straftaten begehen, eben jene Ordnung oder stehen (je nach Schwere der Tat) sogar außerhalb dieser. Aus der Perspektive von Maurice richten sich daher gesetzwidrige Handlungen nicht nur gegen einzelne Personen, sondern immer auch gegen die Gesellschaft als solche. Er sieht seine Arbeit daher als eine Art Erziehungsarbeit, um den Personen im Viertel »*Recht und Gesetz*« (INT-32026) beizubringen. Für ihn ist es die Aufgabe der Polizei, gewissermaßen Integrationsarbeit in die Gesellschaft zu leisten, sei es

durch Belehrungen, Strafen oder dadurch, bei Uneinsichtigkeit, die störenden Personen aus der Gesellschaft zu ziehen.²

Während eine kulturwissenschaftliche Analyse von einem dynamischen Begriff von (Interaktions-)Ordnungen (im Plural) ausgeht (vgl. Langreiter et al. 2010: 14ff.), referiert Maurice auf einen normativen Begriff der Ordnung (im Singular), wie er in der Polizei häufig postuliert wird. Eine Kulturanalyse der Ordnung nimmt an, dass sich implizite oder explizite Vorstellungen von Ordnung u.a. in Interaktionen (heraus-)bilden, sich durch Handeln internalisieren und reproduzieren, sie zugleich aber infrage gestellt oder neu verhandelt werden können (vgl. Groth/Müllli 2018: 7). Ein normativer Ordnungsbegriff zielt stattdessen auf »das Durchsetzen und Verbreiten einer einzigen, jedoch ebenfalls kontingent gewählten, gewissermaßen beliebigen Ordnung« (Langreiter et al. 2010: 15). Dieser Begriff von Ordnung ist es, der die Polizist:innen in ihrem Alltag und ihrer Arbeit bestimmt. Daher konzipiere ich Polizei in dieser Arbeit über den analytischen Begriff der Ordnung. Ich beziehe mich dabei auf Rancière, der Polizei in Anlehnung an den historischen *Policey*-Begriff als die etablierte gesellschaftliche Ordnung versteht und damit eben nicht nur den uniformierten Teil des Staatsapparats meint (vgl. Rancière 2002). Er formuliert:

»Die Polizei ist in ihrem Wesen das im Allgemeinen unausgesprochene Gesetz, das den Anteil oder die Abwesenheit des Anteils der Teile bestimmt. [...] Die Polizei ist somit zuerst eine Ordnung der Körper, die die Aufteilung unter den Weisen des Machens, den Weisen des Seins und den Weisen des Sagens bestimmt, die dafür zuständig ist, dass diese Körper durch ihre Namen diesem Platz und jener Aufgabe zugewiesen sind; sie ist eine Ordnung des Sichtbaren und des Sagbaren, die dafür zuständig ist, dass diese Tätigkeit sichtbar ist und jene andere es nicht ist, dass dieses Wort als Rede verstanden wird, und jenes andere als Lärm« (ebd.: 39f.).

Indem die Polizei also größer gefasst wird, nämlich als Teil eines Ensembles gouvernementaler Techniken zur Verwaltung und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, ist es möglich polizeiliches Handeln im Kontext gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen zu verstehen. Wenn also mit Polizei die etablierte gesellschaftliche Ordnung gemeint ist, »in der jeder Teil an seinem rechten Platz ist« (Žižek 2001: 257), dann ist es die Aufgabe der Polizist:innen im Alltag, den Subjekten in der Gesellschaft ihren Platz in der sozialen Ordnung zuzuweisen und diesen auch gegen deren Widerstand durchzusetzen. Damit werden im Handeln von Polizist:innen gesellschaftliche (Nicht-)Zugehörigkeiten staatlich und damit auf Basis einer Deutungshoheit geklärt, um so die Ordnung zu erhalten und letztendlich auch das, was als Sicherheit gilt, zu schaffen. Durch diese Perspektivierung ist es möglich, polizeiliche Praktiken abseits von Sicherheitsdiskursen zu betrachten und sie damit zugleich nicht *nur* als Herrschaftshandlungen zu verstehen, wenngleich sie das zweifelsohne auch sind.

Für Polizist:innen ist die Herstellung und/oder Aufrechterhaltung einer als normativ verstandenen Ordnung ihre ihnen gesetzlich übertragene Arbeitsaufgabe. Innerhalb

2 Er plädiert daher für längere und schneller vollstreckte Haftstrafen, um Straftäter:innen möglichst schnell aus der Gesellschaft und »aus dem Verkehr zu ziehen« (INT-32026).

ihres Arbeitsfeldes ist der Begriff der Ordnung eng mit dem Recht verbunden. So referieren sie auf die rechtlich normierte sogenannte öffentliche Ordnung, die verstanden wird als:

»die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird« (BVerfGE 69, 315, zit.n. Götz/Geis 2017: 33; Gusy 2017: 96ff.).

Den Schutz von »ungeschriebenen Regeln«, d.h. von gesellschaftlichen Normen, als Aufgabenbereich der Polizei zu formulieren, ist rechtlich wie auch im polizeilichen Arbeitsalltag umstritten.³ Darüber hinaus rückt es die Polizei in die Nähe eines »Moralunternehmens« (Winter 1997: 15), das im Widerspruch steht zu der geforderten Interesselosigkeit der Polizei und ihrer Positionierung »als Mittel und nur als Mittel« (Loick 2010: 161) des Staates. Doch auch Götz/Geis verweisen auf den alltagspraktischen Hintergrund des Begriffs der öffentlichen Ordnung, bei dem es darum gehe »fehlende Gemeinverträglichkeit eines Verhaltens nach objektiven Kriterien zu begründen« (Götz/Geis 2017: 33).⁴ Wenngleich mittlerweile (zumindest rechtlich) eine polizeiliche Aufgabenverschiebung von der öffentlichen Ordnung hin zur öffentlichen Sicherheit stattgefunden hat, trägt sich die implizite Idee einer (einzigen) normativen Ordnung im polizeilichen Alltag weiter. Dort ist der Begriff im polizeilichen Sprachgebrauch eng mit der Abwesenheit von Unordnung und Störung verknüpft (vgl. Albrecht/Kyed 2016; Schmidt 2017)⁵ – eine Verbindung, wie sie auch Maurice eingangs herstellt.

Ordnungen sind wirkmächtig und können als »konstituiertes und konstituierendes Element von Gesellschaft verstanden werden« (Groth 2018: 17). Aus der Perspektive einer Konzeption von Polizei, die davon ausgeht, dass Polizist:innen die Aufgabe zukommt, eine als normativ verstandene Ordnung im Alltag durchzusetzen und den Subjekten ihren Platz in dieser zuzuweisen (vgl. Schmidt 2018), kommt ihnen zugleich auch eine wichtige Rolle in der Konstituierung von Ordnung(en) zu. Das Herstellen von Ordnung ist daher auch unabhängig von der rechtlichen Aufgabenformulierung Teil polizeilichen Arbeitens:

»Policing actors are continuously preoccupied with enacting and negotiating boundaries, not only of particular territorial spaces and populations, but also between order and disorder, right and wrong, and between who is a criminal and who is not« (Albrecht/Kyed 2016: 349).

- 3 Aufgrund dieser Problematik wurde der Begriff der öffentlichen Ordnung in einigen Ländern aus Polizeiaufgabengesetzen gestrichen, so bspw. in Bremen (1983) und Schleswig-Holstein (1992), in einigen Ländern jedoch nach seiner Streichung bereits wieder eingeführt [Stand Sept. 2021]. Zur rechtlichen Debatte darum siehe Götz/Geis 2017.
- 4 Zu erwähnen ist hier, dass aus juristischer Perspektive Anwendungen des Begriffes zumindest rechtlich gesehen gegenstandslos sind, weil sie nunmehr durch eigene gesetzliche Regelungen erfasst werden, so wie bspw. der Selbsttötungsversuch, der lange in den Bereich der öffentlichen Ordnung fiel nunmehr aber der öffentlichen Sicherheit zugeordnet wird (vgl. von Stoephasius 2014: 48).
- 5 Beispielsweise werden im polizeilichen Sprachgebrauch Personen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen u.a. als »Störer« bezeichnet.

Grenzziehungen, Unterscheidungen zwischen ›richtig‹ und ›falsch‹, zwischen ›angemessen‹ und ›unangemessen‹ und auch darin, welche Personen als (potenziell) kriminell gelesen werden, sind Entscheidungen, die von den Polizist:innen nicht nur aufgrund einer bestehenden Rechtslage getroffen, sondern auch vor dem Hintergrund eines »Bauchgefühls« (GI-32035; FN-32073) oder von Erfahrungswissen (Maurice, Berlin, INT-32026) argumentiert werden. Während letzteres auf eine scheinbare Rationalität in der Entscheidung verweist, deutet ersteres auf eine maßgebliche Rolle von Emotionen in diesem Kontext hin.⁶ Auch Sara Ahmed zeigt, dass Emotionen im Hinblick auf Weltbildung (vgl. Ahmed 2004: 12) bedeutsam werden. Diese Weltbildungen sind u.a. moralisch strukturiert und bilden so moralische Ordnungen, in denen Grenzen zwischen ›richtig‹ und ›falsch‹ sowie zwischen Ordnung und Unordnung gezogen werden. In diesem Kontext werden Emotionen wie Wut und Zorn in ihrer Konzeption als sogenannte moralische oder Gerechtigkeitsgefühle relevant (zum Begriff der Wut als Gerechtigkeitsgefühl und moralische Emotion siehe Bens/Zenker 2017, aus ethnologischer Perspektive vgl. Scheidecker 2017). Denn Wutpraktiken verweisen nicht nur auf implizite wie explizite normative Ordnungen in der Polizei, sie fungieren auch als kommunizierende Emotionspraktiken, die Vorstellungen einer als normativ verstandenen gesellschaftlichen Ordnung nach außen vermitteln (vgl. Rosenwein 2006: 36).

Eine kleine Geschichte von Ordnung und Polizei

Die Genese der Polizei ist eng mit dem Begriff der gesellschaftlichen Ordnung verbunden, viel enger gar als mit dem Begriff der Sicherheit, der ein noch verhältnismäßig junger Begriff zur Beschreibung polizeilicher Arbeit ist. Der historisch situierte Begriff der Ordnung beschreibt dabei mehr als nur eine Struktur. Vielmehr verweist er auf eine handlungsleitende Vorstellung gesellschaftlicher Ordnung sowie ihrer expliziten wie impliziten Regeln und Wertvorstellungen. Um sich polizeilichem Handeln im Alltag analytisch zu nähern, ist es daher hilfreich sich die Ambivalenzen und Spannungen zwischen den arbeitsstrukturierenden Begriffen der Ordnung und der Sicherheit anzusehen.

Policey und Wohlfahrt

Den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen bildet der historische Begriff der allumfassenden *Policey* des 15. Jahrhunderts, also ein Begriff, der den Zustand *guter Ordnung* der Gesellschaft und allgemeiner *Wohlfahrt* beschreibt sowie (ab 1700) auch alle Maßnahmen und Gesetze, die zu Herstellung und/oder Erhaltung dieser Ordnung nötig scheinen (vgl. Nitschke 1992). *Policey* bezog sich im Wesentlichen auf die interne (politische) Struktur

6 Zugleich sind Erfahrungswissen und das sogenannte Bauchgefühl im polizeilichen Alltag nicht nur sprachlich eng verbunden. Beide dienen als diffuse Erklärungen für (erfolgreiche) polizeiliche Arbeit, bspw. bei Verdachtskontrollen, und verweisen zugleich auf implizites Wissen, das die Polizist:innen selbst nicht artikulieren können. So lassen sich Bauchgefühl wie Intuition als (ein-)geübtes Wiedererkennen bezeichnen und sind damit nah am Begriff des Habitus.

der Gemeinde und damit auch auf eine normative Vorstellung *guter Ordnung*, die geprägt war von einer obrigkeitlichen Perspektive. In diesem Kontext ist auch der Begriff der *Wohlfahrt* zu verstehen. Entgegen modernen Vorstellungen von *Wohlfahrt* als einer sozialpolitischen Idee im Sinne einer staatlichen Fürsorge, waren hier die herrschaftlichen Vorgaben der Obrigkeit leitend und wiesen auch eine sozialdisziplinierende Dimension auf:

»Der Anspruch auf Policy erhob das Ziel einer gemeinschaftlichen – und von jedermann als legitim empfundenen – Ordnung zur allgemeingültigen idealen Norm. Eine Mißachtung dieser als verbindlich deklarierten Gemeinschaftsperspektive mußte infolgedessen zwangsläufig Sanktionsmechanismen und Drohpotentiale des jeweiligen territorialen Herrschaftssystems hervorrufen« (ebd.: 14).

Vorstellungen von einer guten gesellschaftlichen Ordnung (im Singular) waren daher nicht nur normativ, sondern auch von einer hegemonialen Herrschaftsperspektive geprägt, die bis weit in den Alltag der Bevölkerung hineinreichte. Weil es der Staat nicht nur als seine Aufgabe sah, Bürger:innen vor inneren und äußeren Gefahren zu schützen, sondern sich selbst auch als »aktiver Förderer der Wohlfahrt« verstand, griff er zunehmend in das Leben der Bürger:innen ein, indem er versuchte, »alle Lebensbereiche mit dem Ziel der Optimierung des Funktionierens des gesellschaftlichen Ganzen zu reglementieren« (Celikates 2004: 114). Damit einher gingen verschiedenste Anweisungen, durch die »jede Facette des Territoriums und der Untertanen obrigkeitlicher Aufsicht unterworfen werden« sollte und die sich auf »die ›Disziplin‹ der Körper, Sinne und Geister jedes und jeder einzelnen« bezogen (Lüdtke 1992: 11). Geregelt wurde in diesen Verordnungen daher alles, was irgendwie ordnungsbedürftig erschien, so bspw. der Wirtschaftsverkehr (Zölle, Maße, Gewichte, Preise und Lebensmittelrecht), was in Konflikt mit einem gottgefälligen Leben geriet (z.B. Gotteslästerungen, Kuppeleien, allzu aufwändiger Luxus bei Festen), den Alltag strukturierte (z.B. welche Tracht jemand tragen durfte) oder was die gesellschaftliche Konfliktregelung betraf (z.B. Landfriedensbruch⁷).

Auch die *Policy*-Bestimmungen des 18. Jahrhunderts formulierten es als staatliche Aufgabe, die »Zucht und Ordnung unter den Untertanen« (Lüdtke 1992: 11) zu gewährleisten und diese auch durch Zwang herzustellen. Nach Lüdtke zielte der obrigkeitliche Argwohn gegen potenzielle Störer:innen der Ordnung in zwei Richtungen: Dabei galt es, zum einen Angriffe oder Beeinträchtigungen von Privateigentum abzuwehren, zum anderen zielten diese Bestimmungen darauf, die »herkömmliche[n] besondere[n] Gewaltverhältnisse« (Lüdtke 1993: 35) zu wahren. Gerade Letzteres erklärt auch die staatliche Sorge um unsittliches Verhalten auf öffentlichen Plätzen. Während das »richtige« und disziplinierte Verhalten in der Öffentlichkeit als ein Indiz für eine generelle Bereitschaft

7 Beim Landfriedensbruch handelt es sich um einen Gesetzesverstoß, der auch heute noch im Strafgesetzbuch unter §125 verankert ist und der eine lange Geschichte aufweist. Sein Ursprung liegt in der mittelalterlichen Gesetzgebung, in der sich um ein Fehdeverbot bemüht wurde, wenngleich dies nur zeitlich und territorial begrenzt durchgesetzt werden konnte. Fehden sind Formen der nicht staatlichen Konfliktausübung, die gewaltförmig und teils tödlich sein konnten. Mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 wurden Fehden verboten und der weitere Gebrauch des Fehde- und Faustrechts als Bruch des Landfriedens strafbar.

zum Gehorsam gedeutet wurde, galt unkontrolliertes und als undiszipliniert verstandenes Verhalten als Risiko (vgl. ebd.: 35ff.). Hieran knüpft auch die Kritik von Mark Neocleous an, der die Polizei als ein im Grunde konservatives Projekt bezeichnet, das auf die »Reformierung – im Sinne des Zurückkehrens zu einer ursprünglichen Form – all dessen abzielte, was als unordentlich erscheint« (Neocleous 2018: 61). Die Beseitigung von unordentlichen Verhaltensweisen im öffentlichen Raum und die damit einhergehende (Wieder-)Herstellung von Ordnung scheint hier bereits als entscheidender Aspekt polizeilichen Arbeitens auf.

Ordnung und Sicherheit

Mit der Französischen Revolution entwickelten sich (auch in Deutschland) bürgerliche Sorgen bezüglich einer generellen Erschütterung der gesellschaftlichen Ordnung und die Furcht vor der Revolution wurde Teil des »Seelenrepertoire[s] der ›guten Bürger‹« (Lüdtke 1993: 12). In diesem Zuge wurde der Appell zur Aufrechterhaltung der *Wohlfahrt* zunehmend an die Forderung nach der polizeilichen Gewährleistung von Sicherheit gebunden, sodass *Wohlfahrt* ohne Sicherheit kaum zu denken war. Gesellschaftliche Ordnung und vor allem die *Wohlfahrt* aufrechtzuerhalten, hieß so auch für Sicherheit zu sorgen. In dieser begrifflichen Verknüpfung scheint bereits die enge Verflechtung des Begriffs der individuellen Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit Einzelner (*safety*) mit dem der politischen und institutionellen Sicherheit der Gemeinschaft (*security*) auf, wie sie auch in den aktuellen Debatten um Sicherheit und polizeiliche Maßnahmen eine wichtige Rolle spielt (zu dem Komplex von *safety* und *security* in Alltagsdiskursen und Praktiken siehe Eisch-Angus 2011; dies. 2019). Durch die zunehmende Fokussierung auf die (innere) Sicherheit als Aufgabenbereich staatlicher Souveränität wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts, und damit unter dem Einfluss der Aufklärung, auch der *Policey*-Begriff qualitativ verändert. Den Verordnungen der *Policey* und ihren Zwangsmitteln im absolutistischen Staat waren lange keine rechtlichen Begrenzungen gesetzt, vielmehr wurden sie nur durch das »Macht-Prinzip des Souveräns« (Nitschke 1992: 17) reglementiert. Im Zuge der Aufklärung und des damit einhergehenden neuen Selbstverständnisses der Bürger:innen als mündig sowie einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die der Freiheit des Einzelnen ein hohes Gut zumaß, wurden die (fehlenden) Grenzen staatlicher Eingriffe zunehmend problematisiert. In diesem Rahmen wurde die »staatsbestimmte, die Menschen bevormundende Glückseligkeit [...] geradezu als Feindin der individuellen, korporativen und gesellschaftlichen Freiheit« (Stolleis 1992: 247, zit.n. Pichl 2018: 108) verstanden. Im Zuge einer breiten gesellschaftlichen Kritik an der umfassenden staatlichen Kontrolle wurden die Aufgaben der Polizei daher grundlegend neu bestimmt. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten wurde 1794 die Aufgabenstellung der Polizei formuliert, wie sie auch heute in verschiedener Form in den jeweiligen Polizeiaufgabengesetzen zu finden ist:

»Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey« (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, §10, Teil II, Titel 17, zit.n. Nitschke 1992: 19).

Mit dieser Definition war für den Aufgabenbereich der *Policey* das Prinzip der Gefahrenabwehr im Bereich der inneren Sicherheit zumindest theoretisch formuliert und damit die umfassende *Wohlfahrtspflege* als ihr Aufgabenfeld eliminiert.⁸ Doch trotz dieser programmatischen Norm (die nur für preußische Verhältnisse galt) gelang es vorerst nicht, die Staatsgewalt auch in der Praxis rechtsstaatlich zu begrenzen. Vielmehr wurde argumentiert, dass sich »in der Praxis des Lebens« Wohlfahrtsförderung und Sicherheitspflege »nicht streng scheiden lassen«; so wirke »die polizeiliche Tätigkeit zugleich nach beiden Seiten« (Lüdtke 1992: 13). Die Herstellung von Sicherheit war also auch hier eng mit der Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung und vor allem der Idee der *Wohlfahrt* verwoben.

Erst das sogenannte Kreuzberg-Urteil von 1882 nahm die Formulierung von 1794 wieder auf, engte die grenzenlose Kompetenz der Polizei ein und formulierte einen rechtlich begrenzten Polizei-Begriff im Sinne der Gefahrenabwehr (vgl. Nitschke 1992: 23). Mit diesem Urteil wurde schließlich der Erhalt der öffentlichen Sicherheit zur Aufgabe der Polizei erklärt, eine Gewaltenteilung gewährleistet und damit auch die Entpolizeilichung der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben. Das Urteil entsteht vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Diskussion über vermehrt eskalierende militärische Einsätze, bei denen mit Säbelhieben, Bajonettstößen und Schusswaffen gegen Arbeiterstreiks vorgegangen wurde (vgl. Lüdtke 1992: 13). Die rechtsstaatliche Einhegung polizeilicher Aufgaben diene so nicht der Kompetenzstärkung der Polizei, sondern vielmehr der Abgrenzung von militärischer Gewalt und sollte Bürger:innen vor der Eskalation von Konflikten durch Polizei und Gendamerie schützen. So formuliert auch Maximilian Pichl:

»Der Rechtsstaat entstand gerade nicht als Schutzmacht für die Staatsapparate oder als legitimierendes Vehikel exekutiver Eingriffe. Neben seiner Ordnungsfunktion entstand er gleichursprünglich als Misstrauensvotum des Bürgertums gegenüber exekutiven Behörden und als Schutzmechanismus für die Rechte der Einzelnen« (Pichl 2018: 104).

Dieses Urteil steht im Kontext der rechtstaatlichen Abgrenzung von polizeilicher und militärischer Gewalt sowie der Institutionalisierung und fachlichen Ausdifferenzierung der Polizeien. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ist daher im Wesentlichen von einem den Alltag durchdringenden staatlichen Verwaltungsregime, weniger aber von einer professionalisierten polizeilichen Staatsmacht zu sprechen. Erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts kann von verschiedenen institutionalisierten Formen von Polizei gesprochen werden, die in den einzelnen Staaten jedoch unterschiedlich entwickelt und strukturiert waren.⁹

8 Die Eliminierung der polizeilichen Verantwortung für die Wohlfahrtspflege ist vor dem Hintergrund fehlender Gewaltenteilung und damit fehlender Kontrolle polizeilicher Tätigkeiten als Maßnahme zu verstehen, staatliche Befugnisse gegenüber den Bürger:innen zu beschränken. Sie ist damit als Schutzmaßnahme für die Rechte Einzelner zu verstehen.

9 Die Entwicklung zu einer klaren rechtlichen Aufgabenbeschreibung der Polizei sowie der damit einhergehenden rechtlichen Begrenzung staatlicher Gewaltakte, ging auch mit einer Ablöse des Militärs als innenpolitisches Gewaltmittel einher. Die Debatten über die militärische Brutalität führten zu der Erkenntnis, dass ein »Übermaß an Gewalt die Legitimität des preußischen Staates als Rechtsstaat unterminiert«. In der Besorgnis darum, dass dieses Übermaß »Sozialdemokraten

Eine Polizei im engeren Sinne entstand so erst Ende der 1860er Jahre und dort vor allem in großen Städten (vgl. ebd.: 522).¹⁰

Historische *Verbrecherbilder*

In der historischen Entwicklung polizeilicher Ordnungsbildung lassen sich zwei Faktoren finden, die als grundlegend für historische *Verbrecherbilder* anzusehen sind: zum einen entwickelte sich im Zuge eines entstehenden »Geist des Kapitalismus« (vgl. Weber 1992) die Vorstellung von Arbeit als einer unwidersprechlichen Pflicht, die einen zentralen lebensweltlichen Bezugspunkt der Bevölkerung bildete. Diese Vorstellung von Arbeit als absoluter Selbstzweck verstärkte das Verständnis von Fleiß und Disziplin als maßgebliche Tugenden und von Personen ohne Arbeit als abseitig (zu diesen Entwicklungen vgl. Weber 2013). Zum anderen wurden Recht und Rechtmäßigkeit zunehmend an die Zugehörigkeit zu Verwaltungseinheiten, wie z.B. Nationalstaaten oder die Stadt geknüpft, die durch ihre Grenzen wiederum Zugehörigkeit und Fremdheit konstruierten. Damit wurden Personen, die nicht eindeutig zugehörig waren oder als »unstet« galten, als Unsicherheitsfaktoren wahrgenommen. Von Beginn an waren es daher besonders Besitzlose, die durch die *Policey*-Verordnungen einer besonderen Beobachtung und Kontrolle unterlagen und dem Verdacht ausgesetzt waren, Störende der Ordnung zu sein.¹¹ Zwar konnten sich auch Besitzarme oder Besitzlose grundsätzlich an die Polizei wenden, sodass z.B. die sogenannte Gesindepolizei¹² auch gegen die Maßlosigkeit von Hausherrn tätig wurde, doch entstanden bereits seit den Anfängen der *Policey* verschiedene Bestimmungen, die »in monotoner Regelmäßigkeit gegen das ›Laster der Bettelei‹ angeführt wurden« (Lüdtke 1992: 16). Nach Lüdtke ist es gerade die »Unstetigkeit der Besitzlosen« (Lüdtke 1993: 39), die mit Sorgen betrachtet wurde und gegenüber Besitzlosen immer wieder auch zu Zwangsmaßnahmen führte: »Fürsorge für das ›Gemeinwohl‹¹³

züchtet«, die Ende des 19. Jahrhunderts ein erklärter politischer Feind waren, wurde der Gewalteinsatz des Militärs nur noch bei größeren Einsätzen genehmigt und war nicht mehr generell möglich (vgl. Winter 2003: 523ff.).

- 10 Die Polizeien in den Städten nannten sich Schutzmannschaften, ein Begriff, der in der Bezeichnung Schutzpolizei heute noch in ähnlicher Weise existiert. Zusätzlich agierten seit Anfang des 19. Jahrhunderts die aus dem Militär entstandenen Gendarmerien im ländlichen Raum.
- 11 Dies gilt im Übrigen nicht nur für Deutschland. Aus anderen europäischen Ländern ist bspw. bekannt, dass zumeist sogenannte Vagabunden oder Bettler:innen zur Zwangsarbeit auf Schiffen zur Kolonialisierung eingesetzt wurden. So wurden 1529 in Venedig Verhaftungen fremder Bettler:innen angeordnet, um diese dann zur Zwangsarbeit für Schiffsflotten einzusetzen. Und auch in Frankreich unter Louis XVI fanden »Obdachlosenjagden« zum selben Zweck statt (vgl. Pilone 2021).
- 12 Die Gesindeordnungen regelten grundlegend das Verhältnis zwischen Dienstherren und Bediensteten, die landläufig als Gesinde (ahd. *Gesint*, »Gefolgsmann«) bezeichnet wurden. Darin wurden Kündigungen aber bspw. auch das Zuchtrecht der Dienstherren gegenüber den Bediensteten geregelt.
- 13 Dazu ist zu ergänzen, dass Wohlfahrtsmaßnahmen für Besitzlose nur für die »eigenen« Besitzlosen galten. Eine rechtliche Zuordnung zu einem bestimmten Ort oder Gebiet wurde daher Besitzlosen weitestgehend erschwert. Keinen (rechtlich) gesicherten Ort innerhalb der Gesellschaft zugestanden zu bekommen, führt so nicht nur zu einem erhöhten Risiko Adressat:in polizeilicher Maßnahmen zu werden, sondern darüber hinaus werden diesen »fremden« Besitzlosen auch

erforderte in den Augen vieler Beamter immer auch ›Zwangsmittel‹ – etwa bei der ›Korrektion‹ von ›Arbeitsscheu‹ oder ›Frechheit‹ (Lüdtke 1992: 13).

Neben impliziten Vorstellungen von Ordnung dienten den Akteuren im Alltag auch explizite Ordnungs- und Kategorienschemata zur Orientierung. In den polizeilichen Handbüchern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts erscheint der Begriff des sogenannten *Verbrechers*¹⁴ als eine abstrakte Entität auf, die sowohl Personen, die Gewalt- und Eigentumsdelikte begingen, wie auch Störer:innen der öffentlichen Ordnung bezeichnete (vgl. Becker 1992: 99). Konzipiert wurden diese sogenannten *Verbrecherbilder* Anfang des 19. Jahrhunderts in einem engen Zusammenhang mit Vorstellungen von einem moralischen Versagen der einzelnen kriminellen Person. Zugleich aber wurde auch auf die Rolle der sozialen (Un-)Ordnung hingewiesen, die eine derartige Kriminalität erst ermöglichte:

»Erst ein Gemeinwesen ohne Ordnung gäbe dem ›unordentlichen, saumseligen, schlecht denkenden Menschen ... dem Müßiggänger, ... dem Betrüger, dem Dieb ... die Gelegenheit, seine schändliche Tätigkeit zu entfalten.« (Becker 1992: 103).

Becker betont hier die Bedeutung, die in den Handbüchern des 19. Jahrhunderts der Herstellung einer gesellschaftlichen Ordnung zugeschrieben wird und aufgrund derer es, auch aus Sicherheitsperspektive, vorrangig scheint eine soziale Ordnung zu schaffen, die Ursachen für delinquentes Verhalten beseitigt. Dabei wird die (vermeintliche) Kriminalität einzelner nicht zuletzt auch an der Unordentlichkeit der Kleidung festgemacht. So berichtet Ernst Dronke, Schriftsteller und Weggefährte von Karl Marx, von seinen Erfahrungen in Berlin 1846:

»Die Gesetze über die Bettler, Vagabunden und Arbeitsscheuen geben durch ihre weiten Bestimmungen die ganze Klasse der Besitzlosen, Geplünderten und verhungernenden Armen offen der Barbarei der Polizeiwillkür anheim. Das Verbrechen, welches in diesen Bestimmungen bestraft wird, ist die Not, und diese ›Not‹ ist konstatiert in der Besitzlosigkeit. Die Polizei hat demnach gar nicht einmal nötig, den Grund des Verbrechens, des ›Umhertreibens‹, der ›Arbeitslosigkeit‹ und des ›Bettelns‹ zu konstatieren; sie braucht nur nach ihrer Willkür die ersten besten Leuten zu verhaften, welche mit zerrissenen Kleidern, entkräftet von Entbehrungen ihres Lebens, bleich und mit verkümmerten Gesichtern, aus denen der Hunger spricht, einhergehen« (Dronke 1974: 297, zit.n. Lüdtke 1992: 45).

Wohltätigkeitsmaßnahmen verweigert. Letztendlich handelte es sich bei dieser Unterscheidung nicht zuletzt um Maßnahmen gegen Sinti:zze und Rom:nja, die als ›fremde‹ Besitzlose galten. So lässt sich bereits seit Anfang des frühen 18. Jahrhunderts der Begriff ›Zigeuner‹ als Polizeikategorie finden (vgl. End 2019: 24).

14 Der Begriff des Verbrechers (von mhd. *verbrechen*, »etwas zerstören«) ist in seiner Wortgenese stark normativ, weil er die Tat unauflöslich mit dem Subjekt verbindet. Darüber hinaus bezeichnet der Begriff des Verbrechens in Deutschlands spezifische Straftatbestände, die mit einem Mindestmaß an Freiheitsstrafe von einem Jahr definiert sind (z.B. Raub, Mord, Geiselnahme etc.) und die sich von den sogenannten Vergehen (Mindestmaß unter einem Jahr oder Geldstrafe) unterscheiden. Historisch wurden selbst Personen, die Ordnungstaten begangen, als Verbrecher bezeichnet. Aufgrund der begrifflichen Unklarheit verwende ich das Wort hier nur als historische Bezeichnung.

Historisch lässt sich darüber hinaus auch eine enge Verbindung zwischen dem Begriff der *Klasse* und dem Begriff der *Rasse* feststellen. Die Entwicklung des letzteren begann in Spanien der Frühen Neuzeit und wurde dort als eine ständische Distanzbezeichnung genutzt, indem man die »gute Rasse« des Adels von der »schlechten Rasse« (Hund 2020) der Bauern unterschied. Zugleich wurde der Begriff auch zur Diskreditierung von Juden:Jüdinnen, Muslim:innen und Häretiker:innen wegen ihres vermeintlich »unreinen Blutes« verwendet (vgl. ebd.). Damit diente er zur Bezeichnung »einer genealogisch begriffenen sozialen Distanz« (ebd.), mit dem auch Vorstellungen einer vermeintlich »niederen Kultur« bestimmter Personengruppen einhergingen. Es handelt sich also um einen vornehmlich durch Klassen- und Abhängigkeitsverhältnisse geprägten Begriff, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ethnisiert wurde (vgl. Balibar/Wallerstein 2018: 250ff.).¹⁵ Erst 1684 kategorisierte der französische Arzt Francois Bernier die Weltbevölkerung nach diesem Schema, in dem er die u.a. Menschen in Europa, Nordafrika, Vorderasien und Indien als »erste Rasse« bezeichnete. Zwar verknüpfte Bernier hier den Begriff der Rasse eng an den der Nation, damit wurde dem Weißsein allerdings noch keine Exklusivität zugeschrieben. Die Rückbindung auf eine vermeintliche kulturelle wie soziale Überlegenheit des Weißseins wurde in Deutschland nicht zuletzt durch Immanuel Kant gefördert. Trotz dessen, dass er sich der sozialen Konstruktion des Begriffes durchaus bewusst war, »kennzeichnete [er] die Rassen nicht nur als die ›Weißen‹, die ›Schwarzen‹, die ›Gelben‹ und die ›Kupferrothen‹, sondern ordnete sie auch nach ihren angeblich unterschiedlichen kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten« (Hund 2020). In dieser diskriminierenden Bedeutung, die (vermeintliche) soziale wie kulturelle Unterschiede an die Herkunft band, verbreitete sich der Begriff *Rasse* schließlich im deutschen Sprachgebrauch (vgl. ebd.). Der Begriff war also von Beginn an eine Kategorie, um soziale (wie religiöse) Distanzen zu markieren. Damit ist er nicht zuletzt auch eng mit Klassenverhältnissen verwoben (vgl. Balibar/Wallerstein 2018: 251).¹⁶

Unter dem Einfluss neuer Wissenschaften wie der forensischen Psychiatrie aber auch der Biologie und Anthropologie, die sich zunehmend mit Kriminalität beschäftigten, fand im ausgehenden 19. Jahrhundert dann eine zunehmende Biologisierung und Essentialisierung sozialen Verhaltens statt. Besonders die Physiognomik und die Phrenologie führten zu biologistischen, klassistischen und rassistischen Typisierungen sozialen Verhaltens, die bestimmten Personen moralische und intellektuelle Minderwertigkeit zuschrieben.¹⁷ Damit entsteht ein *Verbrecherbild*, das Verhalten essentialisiert

15 So diente der Begriff bspw. in Frankreich dazu den alten Adel als »Blutadel« von »edler Rasse« von dem neuen Amtsadel zu unterscheiden (vgl. Hund 2020).

16 Noch Mitte des 19. Jahrhunderts wurde im »Manifest der Kommunistischen Partei« der »Arbeiter« als »Race« bezeichnet (vgl. Hund 2020). Zu der Verwobenheit von *race*, *class* und *gender* siehe hooks 2020. Darüber hinaus trifft das in besonderer Weise auf den Umgang mit Sinti:zze und Rom:nja zu. Häufig als (billige) Wander- und Saisonarbeiter:innen angeworben wurde ihnen der Wohnsitz in den Gemeinden verwehrt und sie zur Wohnungslosigkeit gezwungen. Die damit einhergehende Unstetigkeit, die Armut und ihre fremde Herkunft verdichtete sich zu den historischen und bis heute wirksamen antiziganistischen Bildern eines potenziell verdächtigen »fahrenden Volks« (vgl. Fings 2016; Hund 2014).

17 Als Beispiel sind hier die rassistischen wie klassistischen kriminologischen Lehren des italienischen Arztes und Psychiaters Cesare Lombroso aufzuführen. Er begründet Ende des 19. Jahrhun-

und so einen anthropologisch determinierten Typus eines Kriminellen (vgl. Regener 1999) schafft. In der praktischen Polizeiarbeit führten diese biologistischen Theorien zu einer imaginierten Verflechtung von Kriminalität und einer bestimmten sozialen Schicht: der besitzlosen Arbeiter:innenklasse. Gemeint waren damit jedoch nicht nur die örtlich ansässigen Arbeiter:innen, sondern vor allem auch die slawischen Wander- und Saisonarbeiter:innen für die Begriffe wie »Vagabunden«, »(herrenloses) Gesindel«, »Landstreicher« oder auch »Zigeuner« als polizeiliche Kategorien genutzt wurden (vgl. Feuerhelm 1987). Derartige biologistische und nicht zuletzt ethnisierende Theorien von Kriminalität führten weiterhin zu einer veränderten Perspektive auf Strafen:

»Das Konzept des moralischen Versagens wurde dadurch von einem biologischen Determinismus ersetzt, ohne den Begriff des ›Verbrechers‹ von seinen sozialen Bezügen zu lösen. Die Delinquenten, gleichgültig ob sie als Landstreicher oder als Mörder handelten, waren für ihre Taten nicht mehr verantwortlich zu machen. [...] Das Vorgehen gegen ›Verbrecher‹ richtete sich nicht mehr gegen ein schuldiges oder fehlendes Individuum, sondern gegen das Mitglied einer sozialen Gemeinschaft, die sich vor solchem Verhalten schützen mußte [...] Das bedeutete in der Regel die Forderung nach einer lebenslänglichen Sicherungsverwahrung, wie sie im Dritten Reich weitestgehend in die Tat umgesetzt worden ist« (Becker 1992: 107).

Die soziale und ökonomische Position wurde so innerhalb einer spezifischen gesellschaftlichen Ordnung ganz explizit an Kriminalität gebunden. Personen, die sich außerhalb einer bürgerlichen oder gehobenen Schicht befanden, fielen nun generell dem Verdacht anheim, eine wie auch immer geartete Gefahr für die soziale Ordnung (und damit zugleich auch für die Sicherheit) zu sein.

Kriminelle Klasse und Berufsverbrecher

Die Konzeption einer kriminellen Klasse ist eng mit der Konzeption einer vermeintlich gefährlichen, proletarischen Wut – einer Wut »von unten« – verbunden. So sind es nicht zuletzt die undisziplinierten Emotionen jener »Menschenklassen« (Becker 1992: 118), die im engen Zusammenhang mit Kriminalität gedacht werden und als besonders verdächtig galten (vgl. ebd.; vgl. Lüdtke 1992: 41f.). Nach Balibar/Wallerstein verdichten sich hier nun

»alle typischen Aspekte der Rassierung einer sozialen Gruppe in ein und demselben Diskurs: das materielle und geistige Elend, die Kriminalität, das Laster (Alkohol und Drogen), körperliche und moralische Merkmale, Ungepflegtheit und sexuelle Zügellos-

derts eine Kriminologie, die von einem »geborenen Verbrecher« sprach und kriminelles Handeln als deterministische Folge biologischer Voraussetzungen verstand. Körperliche Merkmale wie zusammengewachsene Augenbrauen oder eine bestimmte Kopfform setzte er in ein direktes Verhältnis zu einem vermeintlichen gewalttätigeren und moralisch minderwertigeren Charakter. Lombroso bezeichnete sich selbst als Rassist und Eugeniker und seine Lehren bildeten nicht zuletzt eine Vorlage für die rassenbiologischen Theorien der Nationalsozialisten (vgl. dazu Strasser 1984).

sigkeit, spezifische Krankheiten, die die Menschen mit ›Entartung‹ bedroht« (Balibar/Wallerstein 2018: 252).

Darüber hinaus war es die Beweglichkeit und Mobilität verschiedener Personen »geringen Standes« (Becker 1992: 119), die sich für die Polizeien als eine Schwierigkeit in der Kontrolle und Disziplinierung dieser Personen herausstellte und diese dadurch als ein potenzielles Ordnungsproblem rahmte:

»Da man glaubte, die ›arbeitsscheuen und mittellosen‹ Individuen nur an ihren Heimatorten entsprechend beaufsichtigen zu können, wo ihre Vorstrafen mühelos greifbar waren und sie zudem unter sozialer Kontrolle standen, erschienen die Vaganten auch unter diesem Gesichtspunkt als ein potentiellies Ordnungsproblem und somit als allgemein verdächtig« (ebd.).

Antiziganismusforscher¹⁸ wie Markus End und Wolfgang Feuerhelm zeichnen darüber hinaus nach, dass mit derartigen Kategorien einer zugeschriebenen regionalen Nichtverortung insbesondere auch Vorstellungen moralischer Unstetigkeit einhergingen (vgl. End 2019; Feuerhelm 1987). So verschmelzen sozioökonomische Kategorien mit anthropologisch-moralischen Vorstellungen, »die der Untermauerung aller Varianten des soziobiologischen (und psychiatrischen) Determinismus dien[en]« (Balibar/Wallerstein 2018: 252). Anfang des 20. Jahrhunderts ist es auch die »kriminelle Klasse« der Arbeiterbewegung, die als *classes dangereuses* (»gefährliche Klasse«) zu einer polizeilichen Aufgabe wird und denen die Polizei in der Weimarer Republik durch die Aufstellung von geschlossenen und kasernierten Polizeieinheiten zu begegnen versucht. Wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch das Militär zur Niederschlagung von Aufständen eingesetzt, war es nun die an der militärischen Aufstellung orientierte Polizei. So formuliert Winter nur scheinbar paradox, dass »die Militarisierung (von Teilen) der Polizei [...] Voraussetzung dafür war, das Militär aus dem Bereich der Inneren Sicherheit herauszuhalten« (Winter 2003: 524).

Der spätere Versuch, die paramilitärischen Polizeiverbände zu entmilitarisieren und sie in die weiterhin existierenden Polizeistrukturen der Schutzmannschaften zu integrieren, wurde jedoch mit Ende der Weimarer Republik unterbrochen. Im »Dritten Reich« dann wurde die Polizei zentralisiert, als eine militärisch geprägte Landespolizei organisiert und in großen Teilen auch in den Militärapparat integriert. Durch die Ernennung Heinrich Himmlers als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wurde die Polizei schließlich mit der Schutzstaffel (SS) der NSDAP zusammengelegt. Dies ging mit einer Entgrenzung von Polizeiaufgaben und -befugnissen einher und schuf so eine

18 Der Begriff Antiziganismus ist umstritten, weil durch ihn der Begriff »Zigeuner« reproduziert wird. Als alternative Bezeichnung wird u.a. der Begriff Gadjé-Rassismus vorgeschlagen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gibt dem Begriff des Antiziganismus den Vorzug, denn durch seine »sprachliche Nähe zum ›Antisemitismus‹ weist der Begriff ›Antiziganismus‹ schlagartig auf die jahrhundertalte Geschichte von Gewalt gegen unsere Minderheiten hin, die wie bei den Juden auch zu Übergriffen und Pogromen führte«. Damit sei er »der einzige wissenschaftlich fundierte Begriff, der das Konstrukt des ›Zigeuners‹ und die damit verbundene Gewalt mit bedenkt« (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vom 05.03.2021). Aus diesem Grund habe ich mich entschlossen in der vorliegenden Arbeit diesen Begriff ebenfalls zu verwenden.

»Zentrale des nationalistischen Unterdrückungs- und Vernichtungsapparates« (ebd.: 525). Dabei wurden die Polizeien in zwei verschiedene Polizeiverbände gegliedert: zum einen die Sicherheitspolizei, zu der die Geheime Staatspolizei (Gestapo) gehörte, die gegen politische Gegner eingesetzt wurde, sowie die Kriminalpolizei (Kripo), die für unpolitische Verbrechen eingesetzt wurde. Zum anderen war dies die Ordnungspolizei, zu der die städtischen Schutzpolizeieinheiten, die Gendarmerien auf dem Land sowie die kleineren Gemeindepolizeien gehörten. Aus den Polizeihundertschaften letzterer wurden schließlich die Polizeibataillone gebildet, die vor allem im Osten unmittelbar an der Vernichtung von Juden:Jüdinnen, Osteuropäer:innen und an der Partisan:innenbekämpfung beteiligt waren (vgl. Browning 2013: 23ff.). Im »Dritten Reiche« pervertierten sich die polizeilichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung nochmal in besonderer Weise und richteten sich gegen ein breites Feld von Gruppen, die nicht mehr nur als Störer:innen, sondern als Feinde der gesellschaftlichen Ordnung verstanden wurden: neben Juden:Jüdinnen auch Vertreter:innen linkspolitischer Parteien oder Gewerkschaftler:innen, Homosexuelle, »Berufsverbrecher«¹⁹ und »Asoziale«²⁰ (vgl. dazu Deppich 2016). Besonders bei den beiden letzten lassen sich enge Verbindungen zu den im 19. Jahrhundert entstandenen klassistischen wie rassistischen *Verbrecherbildern* finden.

Protest Policing und Sozialarbeit

In den Nachkriegsjahren wurden die Polizeien in Deutschland durch die Alliierten koordiniert. Zu ihren Forderungen gehörten die Demilitarisierung und Dezentralisierung der Polizei sowie die Reduktion und Beschränkung der Stärke der einzelnen Polizeieinheiten. Damit einher ging auch die Entwaffnung der deutschen Polizei. Während die Volkspolizei in der sowjetischen Besatzungszone bereits ab 1946 wieder Waffen erhielt, wurde die westdeutsche Polizei erst mit der Gründung des Bundesgrenzschutzes 1952 wiederbewaffnet. Dabei waren es vorwiegend die Befürchtung vor bewaffneten Aufständen im Inneren, die zur Argumentation der Wiederbewaffnung ins Feld geführt wurde: »Befürchtet wurden (kommunistische) Aufstände, denen man wirksame paramilitärische Polizeitruppen nach Weimarer Vorbild entgegensetzen wollte« (Winter 2003: 527). Es ist also wieder die bereits vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts bekannte Narration der »umstürzlerischen Umtriebe« (ebd.) und der Angst vor der Revolution von unten, die zu einem Umbau der Polizei führte. So hatte auch der Bundesgrenzschutz bei seiner Gründung den Hauptzweck darin, »geschlossene Einheiten zur Bekämpfung (vornehmlich kommunistischer) Aufständischer und Partisanen in Bürgerkriegssituationen [bereitzustellen]« (ebd.: 528).

19 Der Begriff des Berufsverbrechers knüpft an die *Verbrecherbilder* der »unverbesserlichen« Straftäter:innen, die gewerbsmäßig Straftaten begehen würden, an. Diese Bezeichnung wurde vor allem für wiederholt straffällig gewordene Einbrecher:innen oder Personen, die Eigentumsdelikte wie Diebstahl begingen, verwendet (vgl. Becker 1992: 104ff.).

20 Unter diesen Begriff fielen insbesondere sozial und ökonomisch randständige Personengruppen, wie Arbeitslose, Obdachlose, Bettler:innen, Alkoholiker:innen, Sexarbeiter:innen sowie Sinti:zze und Rom:nja.

Mit den Studierendenprotesten der 1960er und 1970er Jahre wurde schließlich das *Protest Policing* ein zunehmender Bestandteil polizeilicher Arbeit.²¹ Zugleich setzte auch eine Entmilitarisierung der Polizei ein, die nun bei Demonstrationen vermehrt nichtletale Waffen wie Wasserwerfer, Tränengas und Schlagstock einsetzte. Eine Entwicklung, die u. a. auch mit veränderten politischen Akteuren in Verbindung stand – so war es nun nicht mehr die gefürchtete Arbeiterklasse, sondern es waren vor allem die von akademischen Bürgerlichen getragenen Demonstrationen der Studenten- oder Friedensbewegung, mit denen die Polizei sich konfrontiert sah (vgl. Busch et al. 1988).²² Darüber hinaus fanden auch Veränderungen in der schutzpolizeilichen Arbeit statt. So entwickelte sich im Zuge von Demokratisierungsprozessen der Polizeien auch die Idee der Polizei als Sozialarbeiterin. Diese Vorstellung stammt aus der 1970 von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) herausgegebenen Zeitschrift *Polizeiinotruf*. Dort heißt es: »Der moderne Schutzpolizeibeamte ist Sozialarbeiter, nicht mechanisch funktionierendes Instrument des Ministeriums« (Gewerkschaft der Polizei 1970: 18, zit. n. Winter 1998: 141). Der Begriff wurde auch polizeiintern kritisiert, weil sich die helfende Tätigkeit der Sozialarbeit nur schwer mit den repressiven Tätigkeiten der Polizei in Einklang bringen lässt. So wechselte auch die GdP vom Begriff des Sozialarbeiters zum Begriff des »Sozialingenieurs«, einem »Fachmann für Fragen der öffentlichen Sicherheit, der imstande ist, wissenschaftliche Erkenntnisse über Ursachen von Sicherheitsstörungen, insbesondere solcher, die von menschlichem Verhalten ausgehen, in die Praxis der Prävention um[zusetzen]« (Gintzel/Möllers 1987: 39, zit. n. Winter 1998: 141), bis sie ihn schließlich komplett aufgab. Wenngleich der Begriff des Sozialingenieurs und Fachmanns aufgegeben wurde, hält sich die Vorstellung einer Polizei »mit dem Anspruch eines »wissenden Gesellschaftsdiagnostikers« (Cremer-Schäfer 2014: 66) bis heute. Im Kontext der neoliberalen Entwicklungen der 1980er Jahre schließlich entwickelte sich ein polizeiliches Selbstverständnis von der Polizei als einem Dienstleistungsunternehmen für Bürger:innen, die als Kund:innen angesprochen und verstanden werden (vgl. Winter 1998: 433; Behr 2008). Beide Auffassungen, die der sozialarbeiterischen Tätigkeit wie auch die eines Dienstleisters, lassen sich in Teilen noch heute in den Selbst- und Arbeitsbeschreibungen der Polizist:innen finden. So wird bspw. bei wiederholt auffällig gewordenen Personen u. a. abfällig von »Stammkunden« gesprochen. Darüber hinaus scheinen in diesen Debatten auch die historischen Diskussionen um die Grenzen polizeilicher Arbeit zwischen Sicherheit und gesellschaftlicher Ordnung (oder gar Wohlfahrt) wieder auf.

Alexandra Schwell weist außerdem darauf hin, dass sich nach Ende des Kalten Krieges eine allgemeine europäische Sicherheitsidentität entwickelte, die Identitätsfragen mit Themen der Sicherheit verknüpft und so zu neuen »Codierungen von Risiko«

21 Winter beschreibt, dass noch zu Beginn der 1960er Jahre in polizeilichen Handbüchern nichts über Proteste und Demonstrationen zu finden war: »Das Phänomen (politische) Demonstration überraschte die Polizei und avancierte zu einem zentralen Thema im Polizeidiskurs, weil die Polizei und ihre Einsätze [...] in das Rampenlicht der öffentlichen Aufmerksamkeit gerät, und zwar in einem Maße, wie es vorher nicht für möglich gehalten wurde« (Winter 2000: 208).

22 In diese Zeit fallen außerdem die terroristischen Taten der Roten Armee Fraktion (RAF), die zwischen 1968 (beginnend mit der Brandstiftung in Frankfurter Kaufhäusern als Protest gegen den Vietnamkrieg) bis 1998 (offizielle Selbstauflösung der RAF) verschiedene Straftaten beging. Darunter u. a. über 30 Morde (vertiefend dazu siehe Aust 2008).

(Schwell 2008: 307) führt, die eng mit der Kontrolle von und über Grenzen verbunden sind. Klassifizierungen von »Religion und Terrorismus, Migration und Drogenhandel, Organisierte Kriminalität und Osteuropa« werden in einen »quasi natürlichen Zusammenhang gestellt, und in dieser Darstellung sind sie alle dazu geeignet, die *specific order* nicht nur einzelner Staaten, sondern der europäischen Sicherheitsgemeinschaft zu unterminieren« (ebd.). So wird bereits in den 1970er Jahren der Begriff der Sicherheit »werbewirksam von der Polizei vermarktet« (Reinke 1993: 11) und prägt damit eine primär sicherheitsbezogene Aufgabendefinition im Selbstverständnis der Polizist:innen. In diesem Kontext verweisen auch die Polizist:innen im Alltag immer wieder auf verschiedene gesellschaftliche Ereignisse, die als Zäsuren polizeilichen Arbeitens verstanden werden und eng mit dem Begriff der Sicherheit verwoben sind. In diesen Erzählungen wird ein breites Spektrum verschiedener außergewöhnlicher Ereignisse abgebildet, beginnend mit der RAF in den 1970er und 1980er Jahren, den Amokläufen in Schulen (hier besonders der Amoklauf von Erfurt 2002) bis zu dem islamistischen Terroranschlag in Paris 2015 sowie dem LKW-Anschlag von Anis Amri auf dem Berliner Breitscheidplatz 2017 (vgl. Schmidt/Knopp 2018).²³ Vor allem durch Letztere wurde die Diffusität einer (jederzeit) möglichen Bedrohung auch für den polizeilichen Alltag relevant und führte zu einem vermehrten polizeilichen Bezug auf den Begriff der Sicherheit. Dazu kommt eine Ausweitung der polizeilichen Aufgabenfelder, z.B. durch erhöhte Zahlen zu begleitender Proteste, das Verwalten von Migrationsbewegungen, die polizeiliche Arbeit um Geflüchtetenunterkünften und nicht zuletzt auch die Durchsetzung pandemiebedingter Verordnungen und Seuchenschutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie.

Wenngleich die polizeiliche Arbeit vorwiegend durch den Begriff der Sicherheit gerahmt wird, spricht aus dieser Orientierung auch ein umfassender Ordnungsbegriff, wie er in Teilen bereits seit dem Beginn der *Policey* zu finden ist. So zeigen verschiedenste kriminologische und sozialwissenschaftliche Studien, dass auch heute besonders randständige, von Armut betroffene sowie durch bspw. die Hautfarbe als fremd markierte Personengruppen zum Ziel polizeilicher Arbeit werden (vgl. exemplarisch Feest/Blankenburg 1972; Girtler 1980; Feuerhelm 1987; Leser 2020). In der sozialen wie ethnischen Selektivität polizeilicher Arbeit zeigen sich Kontinuitäten zwischen der historisch situierten *Policey* und der heutigen Polizei, die auf eine enge Verbindung der beiden verweisen. Im Zentrum steht dabei die normative Idee von Ordnung, die polizeiliches Handeln strukturiert und die u.a. von einer Vorstellung von Ordentlichkeit getragen ist. Ordnung, Ordentlichkeit und Normalität werden so zu Fixpunkten, die Verhaltensweisen in »richtig«, »falsch«, »gut« oder »schlecht« einordnen und so auch die Qualitäten abseitigen Verhaltens bestimmen. Nach Lüdtkke zeigen sich hier auch die engen Verbindungen zwischen der äußerlichen (Un-)Ordentlichkeit und Normalität, die als Maßstab für Handeln gesetzt werden (vgl. Lüdtkke 1992: 20). Das heißt nicht, dass die Polizei nicht auch tatsächlich in Gefahrensituationen eingreift. Ob nun häusliche Bedrohungen, tödlich endende

23 Darüber hinaus werden verschiedene Demonstrationen und Proteste als Zäsuren verstanden. So bspw. die Umweltproteste im Zuge der Startbahn West in den 1970er und 1980er Jahren, die Proteste der Anti-AKW-Bewegung in den 1980er Jahren und sowie die Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 und gegen den G20-Gipfel in Hamburg 2017.

Angriffe²⁴ oder eben auch Amok- oder Terrorlagen, es ist gerade die Spezifik polizeilicher Arbeit, dass sie sowohl für diese Ereignisse wie auch für Routinetätigkeiten verantwortlich ist. Während in den Narrationen ersteres überwiegt, ist der tatsächliche Alltag allerdings mehr durch die Beseitigung vermeintlicher Unordnungen und die Herstellung von Ordnung – nicht selten unter dem Narrativ der Sicherheit – strukturiert.

Polizist:innen als Teil der guten Ordnung

»Ich habe vorher was anderes gemacht [...] Mit der Zeit habe ich irgendwie gemerkt: Okay das ist nichts, was ich die nächsten 40 Jahre machen will, oder so. [...] und hab dann quasi berufliche Veränderung gesucht und mich entschieden zur Polizei zu gehen. [...] Aber es ist halt, dass man irgendwie was machen will, wo man die Ergebnisse gleich sieht, ja. Indem man irgendwie, was weiß ich, Menschen hilft oder sowas. Das ist halt in meinem Beruf vorher nicht der Fall gewesen. Das ist einfach, wenn du in der freien Marktwirtschaft unterwegs bist, dann ist es einfach nur Optimierung. Es geht um Geld. [...] Du machst einfach nur das Unternehmen, wo du tätig bist, einfach noch größer. Es ist halt, das sind einfach Werte, die ich irgendwann nicht mehr teilen wollte. Nicht mehr teilen konnte.«
Deniz, Berlin, INT-32030

Deniz ist Mitte 30 und seit drei Jahren Polizist in Berlin. Er entschied sich mit Ende 20 dazu, seinen Beruf in der freien Wirtschaft zu kündigen, um zur Polizei zu gehen. Er wollte keine Dienstreisen mehr machen, nicht mehr »wie ein Globetrotter durch die Welt reisen« und vor allem war er gelangweilt von seinem Arbeitsalltag. »Ich habe die Veränderung gesucht«, sagt er. Der Wechsel zur Polizei sei dann »wirklich ein krasser Cut« gewesen, den er jedoch nicht bereue.²⁵ Von Beginn an fühlte er sich verhältnismäßig gut vorbereitet auf den Polizeialltag und wusste, was es bedeutet Polizist zu sein: »Also ich muss ehrlich sagen, ich hab's mir auch wirklich so vorgestellt, wie's (.), ja wies dann jetzt im Endeffekt dann ist« (INT-32030). Nicht nur die Entscheidung für die Polizei selbst, sondern auch die Wahl

24 So erschoss 2015 vor einer Bar ein 62-jähriger Mann den ihm unbekannten 31-jährigen Luke Holland mit einer Schrotflinte. Die Hintergründe dieser Tat sind bislang ungeklärt. Auch aus diesem Grund ist es ein Ereignis, das für die Polizist:innen in ihrem Alltag präsent war und von ihnen immer wieder diskutiert wurde.

25 Seiteneinsteiger:innen sind in der Polizei nicht unüblich. Schöne verweist darauf, dass der Polizeiberuf häufig nicht die erste Wahl von Berufsanfänger:innen ist und sich viele erst nach einer abgeschlossenen/begonnenen Ausbildung oder einem Studium für die Polizei entschieden haben (vgl. Schöne 2011: 248).

des Arbeitsortes war für ihn eine bewusste Entscheidung. Aufgewachsen in einem benachbarten Kiez fühlt er sich den Menschen und dem Alltag hier im Stadtteil verbunden: »[Das] ist ja quasi um die Ecke und die Menschen sind im Endeffekt dieselben wie auch in [Stadtteil]. Und deswegen hat sich das angeboten.« Er verstehe die Menschen im Stadtteil, sagt er. Er spricht fließend Englisch und Türkisch und doch meint Deniz, wenn er von Verstehen spricht, nicht nur seine sprachlichen Kompetenzen, die ihm den Arbeitsalltag gerade im Kontakt mit nicht deutschsprechenden Personen erleichtern. Vielmehr bezieht er sich auf das Verständnis, das er für den Alltag der Menschen in dieser Gegend mitbringt und das ihm für seine Arbeit wichtig ist: »Ich denke, dass ich [hier] auf jeden Fall besser aufgehoben bin als in Marzahn oder in Zehlendorf oder so« (INT-32030).

Wege in die Institution

Im Vergleich zu Deniz, der die eigene Nähe zum Stadtteil und den Menschen dort betont, distanzierten sich die meisten anderen Polizist:innen im Gespräch sehr deutlich von ihrem Arbeitsort. Zwar wohnten viele der Polizist:innen ebenfalls in Berlin oder Umgebung, jedoch wohnten sie dort vorwiegend in mittelständigen Gegenden; nicht selten in Einfamilienhäusern oder sie waren gerade mit dem Bau eines selbigen beschäftigt.²⁶ Die soziale wie räumliche Distanz zu ihrem Arbeitsort war den meisten Polizist:innen nicht nur wichtig zu betonen, sondern ist auch eine von den Polizeibehörden bewusst hergestellte Distanz, die eine zu starke persönliche Nähe zu den Stadtteilen und die damit möglichen privaten Verwicklungen bei der polizeilichen Arbeit verhindern soll. So sei das Arbeiten im »Heimatabschnitt« auch behördlich nicht erwünscht (Deniz, Berlin, INT-32030). Die Zuteilung der Polizist:innen auf die Stadtteile erfolgt zentral und richtet sich nicht zuletzt nach dem Bedarf an Polizist:innen auf den entsprechenden Abschnitten. Wenngleich die Polizist:innen Wünsche für einen bevorzugten Arbeitsort äußern dürfen, haben sie auf die letztendliche Zuteilung wenig Einfluss.²⁷ Auch die Wahl der Städte und Bundesländer kann von verschiedenen Faktoren abhängig sein, bspw. der Schnelligkeit von Zusagen bei mehreren Bewerbungen oder auch von verschiedenen Anforderungen an den Polizeiberuf.²⁸ Während eine junge Polizistin aus Berlin berichtet, dass sie in einem anderen Bundesland aufgrund ihrer Größe nicht zugelassen wurde und

26 Ähnliches traf auch auf die Polizist:innen in der Bereitschaftspolizei wie auf die Schutzpolizist:innen in Frankfurt a.M. zu.

27 Sind Polizist:innen unzufrieden mit einem zugewiesenen Arbeitsort können sie theoretisch eine:n Tauschpartner:in an ihrem gewünschten Arbeitsort suchen und so einen Tausch in der Behördenleitung anfragen. Möglich ist dies auch über Bundesländer hinweg, sofern Dienstgrad, Besoldung und Arbeitsbereich übereinstimmen. Die Gewerkschaften bieten daher sogenannte Stellentauschbörsen an, bei denen Polizist:innen entsprechende Tauschpartner:innen suchen können.

28 Da die Landespolizeien innerhalb der Bundesländer organisiert sind, gestalten sich die Anforderungen für die Aufnahme bei der Polizei teilweise unterschiedlich, bspw. bei Anforderungen zur Mindestgröße, erforderlichen Sportabzeichen oder hinsichtlich der Bedingungen zur Staatsbürgerschaft. Bewerber:innen müssen bspw. nicht in allen Bundesländern eine deutsche Staatsbürgerschaft aufweisen, in den meisten Fällen genügt eine EU-Bürgerschaft; teilweise (in Bremen und Hamburg) kann man auch ohne EU-Staatsangehörigkeit Polizist:in werden, sofern man sich legal in Deutschland aufhält und dauerhaft dort wohnt.

daher für sie nur Berlin geblieben sei (Michelle, Berlin, INT-32027), erzählt ein ehemaliger Polizist, dass er Mitte der 1980er Jahre vorwiegend auf Wunsch seines Vaters zur Polizei ging:

»Ja, wie bin ich zu Polizei gekommen? Mein Vater hat mich hingbracht. (lacht) [...] Die Entscheidungsfindung war ähnlich. Ich bin hier sehr ländlich aufgewachsen. Hier ist nichts. [...] Also ich hätte alles Mögliche Handwerkliche machen können, da bin ich aber eher unbegabt. [...] Deswegen hab ich nur die Chance gehabt: Bundeswehr, Polizei oder Bankkaufmann. Tatsächlich nur diese drei. (...) Mehr war da nicht zu sehen am Horizont. (...) Und mein Vater sagte dann: »Joa, dann geh doch zur Polizei. Dann hast du wirklich Beiß, dann hast du nachher deine Pension auch, alles ist gut.« Und er kannte auch eine Familie, da war der Sohn auch Polizist und die waren ganz stolz auf den. Und dann sollte ich das auch machen. Und dann hab ich tatsächlich zwei Bewerbungen geschrieben. In meinem ganzen Leben nur zwei Bewerbungen. Eine an die Landespolizei hier und eine an die Bundespolizei. Und die Landespolizei war einfach schneller« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).

Einen besonders außergewöhnlichen Weg in die Polizei beschreibt Manfred, der selbst lange in der Hundertschaft in Berlin war, bevor er vor einigen Jahren auf den Abschnitt kam. Bei der Polizei zu arbeiten, habe er so nämlich nicht gewollt, das sei »so passiert« (FN-32067).

Manfred erzählt: An einem Abend, während er mit Freunden trinken war, die selbst bei der Polizei waren, haben diese ihm die Polizei als Arbeitsort vorgeschlagen. Er habe aber abgewinkt: »Ich bei den Bullen? Nein danke.« Am nächsten Tag kam ein Freund auf ihn zu, hielt ihm ein Schreiben unter die Nase und bat ihn zu unterschreiben. Noch benommen und verkatert las er sich das Schreiben nicht durch, unterschrieb und erhielt wenige Monate später die Benachrichtigung, dass er zur Aufnahmeprüfung der Polizei zugelassen worden sei. Da er allerdings zu diesem Zeitpunkt im Ausland lebte, musste er einen extra Termin mit der Polizei ausmachen, weil er nicht so spontan nach Deutschland gekonnt hätte. Die Polizei ließ sich darauf ein. Er machte den Test, bestand und zog wieder nach Deutschland zurück. So sei er Polizist geworden (FN-32067).

Wenngleich diese durchaus erzählwürdige Geschichte in ihrem Wahrheitsgehalt nicht zu überprüfen ist (so benötigt es für das Ausfüllen eines Bewerbungsformulars durchaus einiges an persönlichen Angaben), ist sie aufschlussreich, um Manfreds Selbstverortung als Polizist zu verstehen: Er positioniert sich hier als ein *Polizist aus Versehen* und distanziert sich damit von der Vorstellung des Polizist:in-Seins als Berufung,²⁹ wie sie andere Polizist:innen beschreiben.

29 Bourdieu weist darauf hin, dass Berufung als ein dialektaler Prozess verstanden werden muss, »durch den man ›sich zu dem macht‹, durch das man gemacht wird, ›wählt‹, was einen wählt, und an dessen Ende die verschiedenen Felder genau zu den Handelnden kommen, die mit dem für das reibungslose Funktionieren dieser Felder erforderlichen Habitus ausgestattet sind« (Bourdieu 1987: 124). Manfred verortet sich hier nicht als jemand, der Polizist ist, sondern als eine Person, die in der Polizei arbeitet.

Polizist:in-Sein als Berufung

*»Ich bin der Meinung Beruf kommt von Berufung.
War schon immer mein Ding anderen zu helfen,
Kontakt zu haben, so ein bisschen für Sicherheit
und Ordnung zu sorgen ... es war mein Ding, hat
mich interessiert und deswegen bin ich hier.«*

Julian, Berlin, INT-32031

Julian ist nicht der Einzige, der seine Berufswahl mit eigenen Interessen und Persönlichkeitsmerkmalen verknüpft und damit das Polizist-Sein als ein für ihn Leichtes beschreibt.³⁰ Auch andere Polizist:innen nahmen in ihren Antworten Bezug auf Sicherheit und Ordnung als normative Werte, die sie teilen und für deren Erhaltung sie eintreten möchten.³¹ Dies wundert wenig, entstammen doch die meisten Polizist:innen einer (teils kleinbürgerlichen) Mittelschicht, für die Werte wie Stabilität sowie geordnete soziale und gesellschaftliche Verhältnisse wichtig sind und die sich in der Regel mit der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung identifizieren (vgl. Grutzpalk 2015).³² Es sind also vor allem Menschen mit wertkonservativen Haltungen, die sich im Polizeiberuf aufgehoben fühlen (vgl. Feltes/Plank 2020). Viele der Polizist:innen nennen besonders die mit dem Beamt:innenberuf verbundenen sozialen und ökonomischen Sicherheiten sowie die damit einhergehende *»gute soziale Stellung«* (Maurice, Berlin, INT-32026) als Argumente für ihre Entscheidung, zur Polizei zu gehen. Andere wiederum betonten eine familiäre Nähe zur Polizei (Christian, Berlin, INT-32024),³³ den *»interessanten und abwechslungsreichen Alltag«* (FN-32054) oder schlicht die Möglichkeit, während der Arbeitszeit bezahlt Sport machen zu können (bspw. Philipp, Berlin, INT-32021; leitender

30 Diese Aussage ist besonders vor dem Hintergrund einer subjektanalytischen Frage: *»Wie wird man Polizist:in?«* interessant. Julians Antwort darauf ist, dass er faktisch schon immer irgendwie Polizist war, nun aber erst den Beruf erlernt habe.

31 Auch Schöne 2011 verweist auf ein Interesse an der *»Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit«* als eine wichtige Motivation für die Berufswahl von Polizist:innen. Darüber hinaus spielen immer wieder auch Themen der Gerechtigkeit und des Helfens eine Rolle (Michelle, Berlin, INT-32027; Arne, Berlin, INT-32029).

32 Die Rekrutierung von Polizist:innen aus der Mittelschicht hat bereits lange Tradition. Im Zuge des Versuchs einer Demokratisierung (und zugleich Demilitarisierung) der Polizei in der Weimarer Republik gab es Versuche der *»Diversifizierung«* der Polizei, indem Arbeiter für den Polizeidienst angeworben wurden. *»Attraktiv war der Beruf für Arbeiter (in proletarisch geprägten Stadtteilen) aber nicht, weil sie dann in ihrem sozialen Umfeld mit Ausgrenzung rechnen mussten«* (Schäfer 2021: 37).

33 Bei einer Studie von 2007 haben 54 % der Polizeianwärter:innen angegeben, dass sie durch familiäre oder freundschaftliche Kontakte Interesse an dem Polizeiberuf entwickelt haben, für Hessen stellte eine Studie 2011 ähnliches bei einem Viertel der Anwärter:innen fest (vgl. Grutzpalk 2015: 198).

Beamter BFE, FN-32096; Jan, Polizist, INT-32015)³⁴.³⁵ Trotz dessen, dass es sich bei der Polizei um ein Berufsfeld handelt, das sich durch eine Trias von Körper, Männlichkeit und einer spezifischen Form der Gewaltarbeit konstituiert (vgl. Behr 2008), lässt sich die Attraktivität des Berufs nicht vornehmlich durch eine außergewöhnliche Gewaltneigung der angehenden Polizist:innen erklären. Sie ist vielmehr getragen durch eine den Polizist:innen gemeinsame Vorstellung einer *guten Ordnung* (im Singular), die bewahrt und geschützt werden müsse.³⁶ Gewalt selbst wurde von den Polizist:innen als etwas beschrieben, dass sie einzusetzen erst lernen mussten, von deren Nutzen und Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung jener *guten Ordnung* sie aber überzeugt sind.

Die Welt in Ordnung halten

Die enge Verknüpfung von persönlichen Wertvorstellungen mit dem, was polizeiliche Arbeit bedeutet, also Sicherheit und Ordnung herstellen, ist nicht nur für die anfängliche Entscheidung zur Polizei zu gehen relevant, sondern wird darüber hinaus für die individuelle Sinnggebung der polizeilichen Arbeit wirkmächtig.

»Kein polizeilicher Akteur kann sich auf Dauer im polizeilichen Feld halten, in diesem erfolgreich agieren, Positionen einnehmen, Kapital akkumulieren, wenn sein Habitus konträr zur Logik des Feldes Polizei ausgeprägt ist, er also nicht den Glauben an das Feld und seine Einsätze teilt« (Schöne 2011: 254).

Der Glaube daran, auf der »richtigen Seite« zu stehen, sowie daran, dass polizeiliche Arbeit auch normativ gut und richtig ist und vor allem die polizeiliche Gewaltanwendung einen (übergeordneten) Sinn verfolgt, rahmen das polizeiliche Alltagshandeln. Dies gilt besonders, weil polizeiliche (Gewalt-)Handlungen nicht zuletzt (situativ) in Grund- und Menschenrechte eingreifen und daher einer besonderen Begründung bedürfen. Es ist

34 Dieser Aspekt wurde besonders von Polizist:innen in körperdominierten Polizeieinheiten wie der BFE, den Hundertschaften oder dem SEK betont. Auch Behr stellt heraus, dass sich in bestimmten polizeilichen Arbeitsfeldern besonders junge männliche Polizisten mit »der Figur des starken Staates« identifizieren (vgl. Behr 2017b: 546).

35 Bei all diesen Angaben ist zu beachten, dass meine Frage danach, *wie* die einzelnen Polizist:innen zur Polizei gekommen sind, sehr der Frage danach, *warum* sie zur Polizei wollen, ähnelt – eine Frage, die üblicherweise in den Bewerbungsgesprächen zum Polizeiberuf gestellt wird und daher den Polizist:innen durchaus bekannt vorkommen dürfte. Viele der Polizist:innen schienen auf die Frage vorbereitet, sodass einige Antworten formelhaft formuliert waren. So glichen die Antworten den Leitfäden zur Polizei, wie sie bspw. von der Gewerkschaft der Polizei für Interessierte an dem Beruf vermittelt werden. Dort werden u.a. »die interessante und vielseitige Tätigkeit«, der »krisensichere Arbeitsplatz«, die »Bezahlung«, »gute soziale Absicherung« sowie eine »hohe Akzeptanz« des Berufes als »gute Gründe« für den Polizeiberuf genannt (vgl. GdP 2010). Insofern spiegeln diese Angaben möglicherweise nur die Bandbreite der als legitim geltenden Gründe für den Polizeiberuf wider.

36 Ein ähnliches Bild zeigt sich bereits für die Polizisten in der Weimarer Republik, bei denen sich »ein durch Herkunft und Erziehung überwiegend obrigkeitsstaatliches Denken« zeigt, wenngleich sowohl Republikaner als auch Republikgegner Polizisten waren (vgl. Leßmann 1989: 302, zit.n. Schäfer 2021: 39).

für eine demokratische Polizei daher konstitutiv, dass ihre Handlungen von der Gesellschaft als richtig und notwendig angesehen werden.³⁷ Dabei beziehen sich Polizist:innen nicht zuletzt auf die Vorstellung einer normativ sicheren und guten Ordnung in der Gesellschaft, die sie zu erhalten und herzustellen suchen. Auch der Dienstgruppenleiter Simon fasst seine Arbeit so zusammen:

»Ich versuche immer hier die Welt so ein bisschen in Ordnung zu halten und [...] d[en]jenigen, die dieses System in Ordnung und richtig finden, irgendwie ne ruhige Nacht oder einen ruhigen Tag zu bescheren« (Simon, Berlin, INT-32038).

Als materialisierter Staat gilt es für die Polizist:innen, diese *gute Ordnung* in ihrem Handeln und Benehmen (sprich in ihrer umfassenden Performanz von Polizei) zu vertreten. Für die gute gesellschaftliche Ordnung zu stehen, ist Teil der kollektiven Identität als Polizei, die sich nicht nur durch die (auch füreinander sichtbaren) Uniformen, habituelle Sprach- und Bewegungsweisen, sondern auch durch eine gegenseitige Versicherung der Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Positionierungen herausbildet. Als Teil dieser normativ verstandenen *guten Ordnung* verstehen sich Polizist:innen als *good guys*, denen es obliegt diese *gute Ordnung* gegen die als antagonistisch verstandenen *bad guys* zu verteidigen.

Wie stark sich die Polizist:innen selbst als Teil der *guten Ordnung* verstehen (wie es bei Julian oder Maurice der Fall ist) oder lediglich als Ordnungsarbeiter:innen (wie bei Henning) ist nicht zuletzt von dem persönlichen Nähe- und Distanzverhältnis zu ihrer Arbeit abhängig. Der Grad der Involviertheit und damit der emotionalen Verbundenheit zu ihrer Arbeit ist u. a. dadurch bestimmt, ob sie Polizeiarbeit als ihre Berufung oder schlicht als Arbeit verstehen. Unabhängig aber davon, wie stark sie *order-making* als persönliche oder berufliche Arbeit begreifen, ist die Herstellung (und Vermittlung) einer als normativ verstandenen *guten Ordnung* Teil polizeilicher Arbeit. Vor allem, weil Ordnung eng an den Begriff der Sicherheit gebunden ist. Nicht nur werden irreguläre oder »unordentliche« Verhaltensweisen häufig von Sicherheitsnarrativen gerahmt, sondern eine »ordentliche« Umgebung, in der »alles am rechten Platz ist« (Žižek 2001: 257), schafft auch ein Gefühl von Sicherheit.

Präsenz zeigen und Sicherheit fühlbar machen

- Stephanie Schmidt: »Was umfasst die Arbeit als Polizeibeamter?«
- Philipp: »Phu [...] Sicherheit ausstrahlen, denk ich. Ja, ausstrahlen, verbreiten und halt aufklären, letztendlich irgendwie.«
- Stephanie Schmidt: »Wie strahlt man Sicherheit aus? Und wie verbreitet man sie?«
- Philipp: »Naja, meistens, wenn wir über die Bahnhöfe laufen in unseren tollen Warnwesten – da wird man schon gesehen. Und ich glaube, gerade ältere Leute freuen sich darüber und fühlen sich dann sicherer [...] Ich glaube schon, dass das ganz gut den Leuten gefällt, wenn sie die Polizei sehen. Zumindest die Leute, die die Polizei gernhaben.«
(INT-32021)

Ebenso wie Henning vorher, knüpft auch Philipp polizeiliche Arbeit eng an den Begriff der Sicherheit. Er arbeitet seit einigen Jahren gemeinsam mit Henning in Berlin. Davor war er bei der Hundertschaft gewesen, musste jedoch zur Schutzpolizei wechseln, »um die Abschnitte zu verjüngen«, sprich um das Durchschnittsalter der Polizist:innen im Schutzdienst zu senken. Darüber ist er nicht ganz glücklich, weil er dadurch zu wenig Zeit für Sport hat. Gleichwohl arrangiert er sich auch mit seiner Arbeit in Berlin. Für ihn ist die Polizei vorwiegend ein »sicherer Arbeitsgeber«, der ihm eine finanzielle und soziale Absicherung verspricht. Entsprechend pragmatisch sieht er auch den Polizeidienst: »Das, was ich erwartet habe, war halt nicht zu viel. Und das ist alles so eingetroffen« (INT-32021). Er ist einer der geduldigsten Polizisten, den ich während meiner Feldforschung kennengelernt habe, und ist auch während der drei Jahre im Streifendienst, nach eigenen Angaben, noch nie in eine Situation gekommen, in der er einen sogenannten Widerstand³⁸ hatte.

Philipps Rekurs auf Sicherheit als maßgebliche Aufgabe polizeilichen Arbeitens ist nicht unerwartet – nicht nur weil die Polizei rechtlich als Beauftragte für die Aufrechterhaltung und Herstellung dieser gilt, sondern auch weil Polizist:innen (als staatliche Beauftragte für Sicherheit) im Kontext einer *Securitization*, also einem Prozess, der gesellschaftlich diskutierte Themen als Sicherheitsthemen rahmt, als Problemlöser:innen erscheinen (vgl. Schwell 2008). Kurz: Die Polizei gilt als Produzentin von Sicherheit (vgl. Schöne 2011: 149). Sicherheit herzustellen, sie zu »verbreiten« (Deniz, Berlin, INT-32030), sie »ausstrahlen« (Philipp, Berlin, INT-32021) oder für sie »zu sorgen« (Julian, Berlin,

37 In diesem Kontext lassen sich auch die medialen Diskussionen nach Aufsehen erregenden Einsätzen als gesellschaftlicher Diskurs um die (moralische) Richtigkeit polizeilichen Handelns verstehen.

38 Mit dem Begriff des Widerstands werden körperliche Abwehrreaktionen von Adressat:innen polizeilicher Maßnahmen bezeichnet, dies geschieht vor allem dann, wenn sich Personen gegen eine Festnahme wehren. Rechtlich verankert ist dieser Straftatbestand im §113 StGB. Dabei häufen sich Widerstandshandlungen bei einigen (männlichen) Polizisten auffallend. Diese werden dann informell als »Widerstandsbeamte« bezeichnet.

INT-32031) wird immer wieder auch von anderen Polizist:innen als vorrangiger Bestandteil ihrer Arbeit angegeben. Entgegen meiner Erwartung, dass Polizist:innen für die Wichtigkeit ihrer Sicherheitsarbeit vor dem Hintergrund von Terror-/Amoktaten oder andern Gefahrensituationen argumentieren, verwiesen fast alle auf die Bedeutsamkeit der *alltäglichen* Herstellung von Sicherheit, in der sie ihre Hauptaufgabe sehen. Wichtig sei, darin waren sie sich einig, dass sich die Bürger:innen im Alltag sicher *fühlen*. Auch auf die Frage, *wie* die Polizist:innen dies herstellen, ist die Antwort einhellig: in der Öffentlichkeit als Polizei sichtbar auftreten, eben »Präsenz zeigen« (Henning, Berlin, INT-32022). Doch was ist mit Präsenzzeigen gemeint, in welcher Art und Weise werden Praktiken des Präsenzzeigens für den polizeilichen Arbeitsalltag relevant und vor allem: Wie wirken sie auf das Gefühlsleben der Bürger:innen?

Präsenz im Raum

Ob nun das Umherfahren im Streifenwagen, das Flanieren uniformierter Polizist:innen in der Fußgängerzone oder die polizeiliche Begleitung von Fußballfans, die Polizei ist in verschiedener Weise im Alltag sichtbar. Polizeiliche Insignien wie Uniform oder Streifenwagen lassen die Polizist:innen bereits auf den ersten Blick als staatliche Akteure erkennbar werden. Grundsätzlich dient die öffentliche Sichtbarkeit von Polizist:innen dazu, einen Teil des öffentlichen Raums situativ als einen polizeilichen zu bestimmen. So wird der Ort mittels Absperungen durch Funkwagen, durch polizeiliches Absperrband oder durch einzelne Beamt:innen abgegrenzt und damit auch als ein Raum gekennzeichnet, in dem sich das Alltagsgeschehen unterzuordnen hat. Dies geschieht sowohl bei kleineren Alltäglichkeiten wie auch bei (größeren) Autounfällen oder polizeilichen Einsätzen wie vermuteten Sprengstoffen,³⁹ die größere Absperungen erfordern. Durch diese polizeiliche Umgrenzung werden die Situationen als ein Geschehen markiert, das (nun) in der staatlichen Verantwortung liegt. Damit ordnet die Polizei den öffentlichen Raum, begrenzt ihn situativ und entzieht ihn damit temporär auch der gesellschaftlichen Verfügbarkeit. Durch die Sichtbarkeit polizeilicher Insignien wird der eigentlich egalitäre öffentliche Raum situativ als ein polizeilicher Ort markiert, in dem die Polizist:innen die Situation für andere verbindlich definieren (vgl. Schmidt 2018: 384).

Polizist:innen ordnen und kontrollieren den öffentlichen Raum und entscheiden damit auch über dessen Betreten und Verlassen (vgl. Belina 2006). Zugleich verfügen sie damit gewissermaßen über das Geschehen innerhalb des polizeilichen Raums. Narrativ verdichtet findet man diesen Vorgang in der von Polizist:innen gemachten Aussage: »Gehen Sie bitte weiter – es gibt hier nichts zu sehen« (FN-32079). Indem die Polizist:innen Personen den Blick auf den Ort des Geschehens verwehren, treffen sie die Entscheidung darüber, *wen* die Situation etwas angeht. »Es gibt hier nichts zu sehen« bedeutet dann »Es gibt hier *für euch* nichts zu sehen« und ist nicht deskriptiv, sondern normativ gemeint.

39 Diese Einsätze sind häufiger als ich erwartet hatte, in allen Fällen bei denen ich vor Ort war, stellten sich die sogenannten »verdächtigen Gegenstände« allerdings als harmlos heraus. Mir wurde berichtet, dass in einigen Fällen auch das Räumkommando und Sprengstoffexperten hinzugezogen wurden (FN-32073).

Obwohl es subjektiv für Anwesende Gründe zum Verweilen⁴⁰ geben kann, steckt die Polizei so ihren Verantwortlichkeitsbereich ab und bedeutet den Umstehenden, dass sie nicht berechtigt sind zu sehen. Indem die Polizist:innen erklären, dass es sich hier um eine Sache des Staates handelt, entziehen sie das Geschehene dem öffentlichen Raum und damit auch der Verantwortung der Gesellschaft (vgl. Schmidt 2018). Praktiken der Präsenz kommen in diesem Kontext nicht nur eine Ordnungsfunktion hinsichtlich des Raums, sondern auch hinsichtlich der Deutung und Entscheidung über die Legitimität im Betreten und Betrachten des Raums zu. Zugleich wird damit die Verantwortung über den Umgang mit Situationen geklärt. Die Verantwortung über das Handeln in und mit dem Geschehen obliegt nun den Polizist:innen: Sie sind *Herren der Lage*.⁴¹

Aktive Sichtbarkeit und das Gefühl von Sicherheit

Herren der Lage zu sein ist nicht nur eine Positionierung, die den Polizist:innen durch ihre (sichtbare) Präsenz zugeschrieben wird und die sie auch aktiv übernehmen, sondern es ist auch eine Positionierung, die sie stets performativ her- und darstellen. Dabei gilt es »*Ruhig [zu] bleiben*« (Henning, Berlin, INT-32022), den »*Überblick [zu] behalten*« (Mario, Berlin, INT-32020) und den Umstehenden (selbst bei Unwissenheit) zu vermitteln, dass die Polizei die Situation im Griff habe. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um hektische, gewaltförmige oder emotional aufwühlende Situationen handelt:

»Du musst gar nicht so viel Fachwissen haben. Also das ist (...) du musst jetzt nicht als Volljurist hierherkommen und alles rechtlich einordnen können. Wichtig ist, dass du dich immer auf neue Situationen schnell einstellen kannst, dass du schnell draufreagieren kannst und dass du zusammen mit deinen Kollegen jede Situation irgendwie bewerkstelligen kannst. Ohne dass du jetzt dabei zusammenbrichst, oder dass du in eine Schockstarre verfällst, also das ist eine ganz schlechte Eigenschaft – also kann ja keiner was für, aber das ist manchmal so – hatte ich selber so einen Kollegen in der Ausbildung, der ist dann in so ne Schockstarre verfallen, wenn's brenzlig wurde und stand dann neben dir, weiß wie die Wand, und hat nichts mehr gemacht. Wenn du diese Eigenschaft an dir hast, ist es schwierig. Ganz schwierig. Zumindest im Außendienst, ne« (Simon, Berlin, INT-32038).

Das Zeigen von Ruhe und Kontrolliertheit in selbst stressigen Situationen wird hier als regulierende wie kommunizierende Emotionspraktik (vgl. Scheer 2012; dies. 2016) wichtig, um das Vertrauen von Betroffenen wie Umstehenden (und nicht zuletzt auch von anderen Polizist:innen) zu gewinnen. Präsenz wird hier also in einer spezifischen Weise gezeigt, um die Situation zu beruhigen, damit auch um auf das Gefühlsleben anderer

40 Dabei kann es sich um schlichte Neugier handeln, den Anspruch auf eine gesellschaftliche Kontrolle polizeilicher Maßnahmen oder schlicht um ein Abwarten bis der begrenzte Bereich wieder zugänglich ist und man seinen Weg nach Hause fortsetzen kann. Besonders bei schweren Unfällen mit Verletzten ist die teils ungezügelte Neugier und Sensationslust von Passant:innen problematisch. In diesen Fällen fungiert die polizeiliche Abschirmung als Sichtschutz für die vom Unfall betroffenen Personen vor den unberechtigten Blicken anderer.

41 »Herr« bezeichnete ursprünglich den Höhergestellten gegenüber einer ihm unterstellten Person und war ein sozial strukturierter Distanzbegriff. Gleichwohl zeigt sich die Redewendung »Herr der Lage sein« als vorwiegend männlich konnotiert.

zu wirken und um polizeiliches Arbeiten zu ermöglichen. Präsenz zu zeigen ist für die Polizist:innen jedoch nicht nur situativ relevant, um Situationen zu beruhigen, sondern wird als Teil präventiven Policings wirksam – nicht zuletzt auch, um Sicherheit *fühlbar* zu machen.

Die polizeiliche Präventionsarbeit zielt, nach Jacobsen, »auf die Verhinderung von Straften und anderen Handlungen, die die öffentliche Ordnung gefährden« und beinhaltet u.a. »die gezielte Positionierung von möglichst unmittelbar erkennbaren Polizeimitgliedern in der Alltagswelt« (Jacobsen 2005: 19). Die Erkennbarkeit von Polizei auch abseits polizeilicher Einsätze wird dabei als ein wichtiges Element polizeilichen Arbeitens herausgestellt. Auch eine Polizeibeamtin in der Studie von Marcel Schöne formuliert: »Die eigentliche Arbeit ist die, dass wir da sind.« Sie präzisiert: »Und dass die Leute das wissen« (Schöne 2011: 156). Es ist also nicht die Sichtbarkeit der Polizei allein, die polizeiliche Präsenz ausmacht – vielmehr muss diese auch bemerkt, gesehen und gewusst werden. In diesem Sinne ist es vielmehr die *aktive* Sichtbarkeit, eben das »ausstrahlen« und »verbreiten« von Sicherheit, der von den Polizist:innen eine maßgebliche Rolle zugeschrieben wird. Dabei wird Sicherheit als ein Gut gerahmt, über das die Polizei verfügt und das sie beliebig verteilen und verbreiten kann. In dieser Vorstellung ist die Polizei Sicherheit, sodass die Polizist:innen als Teil materialisierter Sicherheit gelten, durch deren Sichtbarkeit im öffentlichen Raum Sicherheit hergestellt wird.

Auch in den Selbstbeschreibungen von Polizist:innen wird die polizeiliche Sichtbarkeit als Sicherheitspraktik gerahmt:

»Worauf es ankommt? Auf jeden Fall Präsenz zeigen, weil Präsenz zeigen heißt: irgendwo, wenn die Menschen dich sehen, [zu zeigen]: Also die Polizei ist hier. Wenn was sein sollte, dann werden die Polizisten eingreifen. Also, quasi sowas wie ein Sicherheitsgefühl. [...] Deswegen: aktiv sein. Draußen sein. Versuchen Sicherheit zu verbreiten« (Deniz, Berlin, INT-32030).

Nach Deniz ist es nicht die tatsächliche Kriminalitätslage, sondern vor allem das *Sicherheitsgefühl*, das durch die Praktiken des Präsenzzeigens adressiert wird.⁴² Dass die Polizist:innen sich in dieser Weise als Emotionsarbeiter:innen (vgl. Hochschild 1990) verstehen und polizeiliche Maßnahmen auf ein *Gefühl* von Sicherheit ausrichten, hat auf den ersten Blick wenig mit der in den Polizeigesetzen verankerten rechtlichen Aufgabenstellung der Polizei zu tun. Ein Blick in die PDV 100 jedoch zeigt, dass die Orientierung auf

42 Dieses subjektive Sicherheitsgefühl (oder die Kriminalitätsfurcht) beruht auf der persönlichen Einschätzung Einzelner hinsichtlich ihrer eigenen Sicherheit (*safety*) und spiegelt daher nicht die objektive Gefährdungslage in der Gesellschaft wider (zur kritischen Einordnung der Studien über Kriminalitätsfurcht siehe Belina 2006). Auch in empirischen Studien lässt sich kein linearer Zusammenhang zwischen einem Gefühl von Unsicherheit und einer erhöhten Kriminalitätslage nachweisen. Tatsächlich weisen Bevölkerungsgruppen, die ein besonders hohes Unsicherheitsgefühl besitzen, statistisch gesehen ein geringes Viktimisierungsrisiko auf und gelten daher als nicht besonders gefährdet (vgl. Singelstein/Stolle 2012: 37). Im Gegensatz dazu lassen sich allerdings Verflechtungen der empfundenen Kriminalitätsfurcht mit »dem Grad der Sozialstaatlichkeit und der Verteilungsgerechtigkeit sowie der Effektivität des staatlichen Gewaltmonopols« (ebd.: 40) feststellen. Die Ausrichtung polizeilichen Arbeitens auf subjektive Sicherheitsbedürfnisse ist daher als Teil einer *Securitization* zu lesen, in der soziale Problemlagen versicherheitlicht werden (vgl. Schwell 2014).

das Sicherheitsgefühl im Selbstverständnis der Polizist:innen kein neues Phänomen ist. So wird in der PDV 100 aus dem Jahre 1999 unter der Überschrift »Rolle und Selbstverständnis« formuliert:

»Die Polizei hat sich in ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln« (PDV 100: 10).

Sichtbarkeit wird dabei nicht nur als Teil von Prävention verstanden, sondern gilt auch als ein Aspekt zur Herstellung von Bürgernähe. Diese sei nötig, so steht es in der PDV weiter, weil »Sicherheitsprobleme [...] letztlich nur gemeinsam mit dem Bürger gelöst werden [können]« (PDV 100: 10). Auch Jacobsen stellt fest, dass für Präsenzpraktiken in der Polizei vor dem Hintergrund der Bürgernähe argumentiert wird, »weil die Polizei – »wenn es denn mal wirklich brennt« – auf die Zusammenarbeit und Zeugenschaften eben dieser Leute angewiesen ist« (Jacobsen 2005: 157).⁴³ Es ist also gerade die Herstellung von Vertrauen und die Darstellung einer sichtbaren Verfügbarkeit von Polizei (zumindest für bestimmte Personen),⁴⁴ die hier als polizeiliches Ziel relevant wird. Für die Polizist:innen gilt es dabei auch durch »ordentliche« Kleidung und das »richtige« Tragen der Uniform die Staatsgewalt (»richtig«) zu präsentieren und so das Vertrauen der Bürger:innen in die Polizei und in deren Handlungen herzustellen. Praktiken der Präsenz richten sich also an diejenigen, die als zu Ordnung gehörend verstanden werden, sprich die »normalen Bürger« (Deniz, Berlin, INT-32030), die sich sicher fühlen sollen. Zugleich richten sie sich an bestimmte Personengruppen, die als potenzielle Störer:innen gelten und die sich gerade *nicht* sicher fühlen sollen. In diesem Fall fungieren polizeiliche Akteure als »ambulatorisches Symbol« (Schöne 2011: 156), die »in manchen Situationen nichts anders tun [müssen] als da zu sein« (ebd.), um Verhaltensänderungen bei Personen auszulösen:

»So muss auf dem Autobahnrandstreifen nur ein Funkwagen stehen, um das Verhalten der Autofahrer zu beeinflussen. Ob die polizeilichen Akteure dabei im Funkwagen ein Nickerchen machen oder aufmerksam nach Rechtsbrechern Ausschau halten, spielt keine Rolle für das Funktionieren dieses Reflexes. Gleich verhält es sich, wenn an einer Straßenecke ein Polizist steht. In der Regel fahren dann die Autofahrer den Vorschriften gemäß oder gar übervorsichtig und die meisten Fußgänger und Fahrradfahrer queren nicht mehr ohne weiteres den Fahrdamm an roten Ampeln« (ebd.).

Zugleich aber meint aktive Sichtbarkeit mehr als nur Dasein und Umherfahren. Während die relativ tatenlose Sichtbarkeit des Umherfahrens der Polizist:innen vorwiegend

43 Wilson und Kelling verweisen darauf, dass polizeiliche Präsenz (besonders Fußstreifen) das Vertrauen der Bewohner:innen im Stadtteil gegenüber der polizeilichen Arbeit stärken kann (vgl. Wilson/Kelling 1982).

44 Polizist:innen werden nicht von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen in Notlagen oder verunsichernden Situationen adressiert. Gerade prekäre Bevölkerungsgruppen werden eher Adressat polizeilichen Handelns, als dass sie die Polizei rufen. So ist es nicht zuletzt die bürgerliche Mittelschicht, die polizeiliche Einsätze gegenüber Wohnungslosen, Drogennutzer:innen oder anderen als Störer:innen verstandene Personen auslöst, während sich Akteure in diesen Milieus – selbst in Notlagen – selten an die Polizei wenden.

die *normalen* Bürger:innen adressiert und ihnen eine stete polizeiliche Verfüg- und Ansprechbarkeit vermitteln soll, argumentieren die Polizist:innen, dass das *aktive* Tätigsein vor allem gegenüber potenziellen Straftäter:innen relevant für eine erfolgreiche oder effektive Präsenz ist. So bekräftigt auch Simon, dass die Präsenzpraktiken bei potenziellen Straftäter:innen nur dann funktionieren, wenn sie gesehen werden. Ein Ziel, das nicht zuletzt auch durch »*permanentem Kontrolldruck*« (Simon, Berlin, INT-32028) erreicht werde:

»*Eigentlich musst du denen immer zeigen: Wir sind da. Man sieht uns auch. Und wenn ihr irgendwo auch nur im Geringsten auffällig werdet, sind wir da und kontrollieren euch. Und ziehen auch das volle Programm zur Not durch. Anders geht's nicht*« (Simon, Berlin, INT-32028).

Aktiv sichtbar zu sein bedeutet so auch Kontrollmaßnahmen durchzuführen, nämlich »*indem man die Möglichkeiten, die Instrumente, die uns zur Verfügung stehen auch nutzt. [...] man kann auch ziellos durch die Gegend fahren, das bringt auch nichts*« (Deniz, Berlin, INT-32030). Präsenzzeigen ist daher auch eine spezifische Form des Policing – selbst dann, wenn die Polizist:innen nicht tätig werden. So hat Roman Thurn am Beispiel des im Bereich des Münchner Bahnhofs tätigen Kommunalen Außendienst (KAD) festgestellt, dass »Präsenzpolicing [...] insofern präventiv [wirkt], als es einen beobachtbaren Verdrängungseffekt zur Folge hat« (Thurn 2021). Dies stimmt besonders für Maßnahmen, die sich gegen »unordentliche« Verhaltensweisen wie Betteln, den (gemeinschaftlichen) Konsum von Alkohol⁴⁵ sowie das unerlaubte Nächtigen in einem Bereich richten. Die Sanktionen in diesen Fällen beinhalten zumeist Platzverweise, die in der Regel dazu führen, dass die betreffenden Personen sich an anderen Stellen der Stadt eine Möglichkeit zum Übernachten, Betteln oder gemeinsamen Trinken suchen. Während durch die polizeiliche Präsenz das Sicherheitsgefühl der einen verstärkt werden soll, verstärkt es zugleich auch die reale Unsicherheit anderer.

Praktiken der Präsenz zielen daher im Wesentlichen nicht auf die *Herstellung* von Sicherheit im Sinne der Verhinderung oder Bekämpfung von Kriminalität.⁴⁶ Vielmehr sind sie als kommunizierende und regulative Emotionspraktiken zu verstehen, die das Sicherheitsgefühl sowie das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungen der Polizei (und auch in die Polizei an sich) adressieren. Behr weist darauf hin, dass die maßgebliche Funktion der Polizei gerade nicht darin besteht, »die Gesellschaft von Kriminalität zu befreien«, sondern vielmehr darin, »der Öffentlichkeit das Vertrauen zu geben, dass sie dazu in der Lage und willens ist« (Behr 2003: 225). Der amerikanische Politikwissenschaftler David H. Bayley spitzt zu:

-
- 45 Der gemeinschaftliche Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist an sich weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit. Die Polizist:innen werden in diesen Fällen zumeist aufgrund der damit teilweise einhergehenden Lautstärke von den Bewohner:innen der Viertel gerufen. Die Maßnahmen geschehen hier auf Grundlage der Ruhestörung nach §117 OWiG, »Unzulässiger Lärm«. Gleichwohl richten sie sich häufig vor allem gegen bestimmte Personengruppen, wie bspw. Wohnungslose.
 - 46 Von einigen Akteuren wurde diese Praxis als zumindest potenzielle Handlung zur Verhinderung von Straftaten bezeichnet; immerhin wisse man nicht, welche Straftaten man verhindert habe, indem man durch die Straßen gefahren sei.

»The police do not prevent crime. This is one of the best kept secrets of modern life. Experts know it, the police know it, but the public does not know it. Yet the police pretend that they are society's best defense against crime and continually argue that if they are given more resources, especially personnel, they will be able to protect communities against crime. This is a myth« (Beyley 1994: 3, zit.n. Schöne 2011: 157).

In ihrer (aktiven) Präsenz produzieren sie einen »Mythos von Sicherheit«, der »konstitutiv [ist] für die gesellschaftliche Rolle der Polizei und im Weiteren für die staatliche Möglichkeit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Gesellschaft« (ebd.). Mehr als die Produktion von Sicherheit ist es polizeiliche Aufgabe, Ordnung sichtbar und dadurch Sicherheit *fühlbar* zu machen.